

585

κ

J. publ. G.
585^c

Peil

Das Wesen des modernen
Constitutionalismus

und seine

Consequenzen.

Von

L. Gr. von Pfeil.

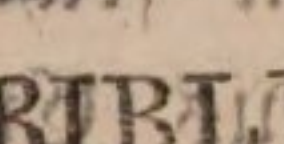
Die ständischen Verfassungen sind nicht
darum gut, weil sie alt sind, sondern
sie sind darum alt, weil sie gut sind.



Berlin, 1852.

C. G. Brandis'sche Buchhandlung, Kommandantenstr. 83.

26 73.



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die ständischen Verfassungen sind nicht
darum gut, weil sie alt sind, sondern
sie sind darum alt, weil sie gut sind.

Die Irrlehre, daß jede obrigkeitliche Gewalt aus dem freien Willen des Volks ihren Ursprung nehme, hat, nachdem sie zuerst in Europa den Despotismus gebildet und großgezogen, die Niedertretung jeden Rechts beschönigt und gutgeheißen, zuletzt ihre weiteren Consequenzen entwickelt und in den letzten sechs Jahrzehnten in der Form des sogenannten Constitutionalismus Europa mit Blut und Trümmern bedeckt. Vor wenigen Jahren noch hat dieselbe Irrlehre fast alle Staaten Europa's mit Untergang bedroht, und nur das allgemeine Entsetzen vor ihren unmittelbaren Folgen vermochte bis jetzt die menschliche Gesellschaft davor zu bewahren, Zuständen zu verfallen, wie sie die sozialistischen und communistischen Lehren herbeizuführen streben. Gegenwärtig befinden sich die Völker in einem freilich ganz unbestimmten Zustande der Ruhe, welcher eine unbefangene Prüfung jener Irrlehren begünstigt: wozu überdies die letzten Jahre reichen Stoff darbieten. Die vorliegende Schrift ist bestimmt, zu dieser Prüfung einen Beitrag zu liefern, auch die Grundlagen zu untersuchen, auf denen sich ein solides Staatsgebäude herstellen läßt. Es wird sich im Verlauf der Darstellung zeigen, daß die vielfachen Verletzungen dieser Grundlagen wesentlich die Triebfedern waren, welche die Bewegung von 1848 hervorriefen, und daß dieselbe Bewegung von ihrem ersten Beginnen an, auch in den tieffsten Schichten der Bevölkerung, die schärfste Reaction gegen constitutionelle und liberale Mißgriffe in Gesetzgebung und Staatsverwaltung darstellte. — Möge der Leser die Schrift nicht ganz unbefriedigt aus den Händen legen. —

Der Constitu-
tionalismus.

Wenn man die Frage aufwirft: Was ist Constitutionalismus, und insbesondere was ist der moderne Constitutionalismus, so erscheint die Antwort in der That nicht leicht. Es giebt in dem Gebiet der Staatswissenschaften kaum ein Wort, mit dem Jeder der es ausspricht, so ganz verschiedene Begriffe verbinde. Diese Unklarheit liegt in der Natur der Sache. Denn während der Constitutionalismus als seinen eigentlichen Zweck eine gewisse Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats bezeichnet, so enthält er gleichwohl Grundsätze, welche eine solche Mitwirkung gradezu unmöglich machen. Dieser innere Widerspruch muß in seinen nothwendigen Consequenzen jede Verfassung und endlich den Staat selbst zerstören. Ich werde mich deshalb nicht darauf einzulassen, eine Definition des Constitutionalismus zu geben, sondern vielmehr versuchen, den Begriff des Wortes an gewissen, von der constitutionellen Schule allgemein anerkannten Grundsätzen zu erläutern: insoweit sich überhaupt der Begriff eines Dinges erläutern läßt, das auf einem inneren Widerspruch beruht.

Seine
Irrthümer.

Der Constitutionalismus repräsentirt nicht Stände, sondern Größen. Die Kopfsahl, die Größe des Vermögens, die Größe des Territoriums giebt den Maastab, nach welchem die Wahl der Abgeordneten und die ganze Staatsgliederung angelegt ist. Meist componirt die Verfassung alle drei Größen.

Hierin liegt der erste Irrthum des Constitutionalismus. Der Staat besteht nicht aus Zahlengrößen, sondern aus natürlichen Gliedern.

Der Constitutionalismus betrachtet ferner jene Größen zwar nicht als gleich, aber doch als gleichartig und ermittelt eine Mehrheit oder Minderheit, indem er solche nach irgend einem willkürlichen Werthsatz addirt oder subtrahirt.

Dieses ist ein zweiter Irrthum des Constitutionalismus. Die von ihm fingirten Größen sind so wenig gleichartig, daß sie vielmehr völlig unvergleichbar sind. Köpfe, Thaler und Quadratmeilen lassen sich so wenig addiren als Silbergrößen und Ellen, wie dieses jedem Schulknaben gelehrt wird.

An diese beiden Irrthümer knüpft sich ein dritter. Es soll aus der Abstimmung einer nach obigen Grundsätzen gewählten Repräsentantenschaar der Wille der Mehrzahl des Volks hervorgehen.

Auch dieses ist ein Irrthum. Die Abstimmung der nach constitutionellen Grundsätzen gewählten Abgeordneten hat mit den Absichten und Gesinnungen des Volks so gut wie gar keinen Zusammenhang. Es läßt sich der Beweis dieses über den Constitutionalismus entscheidenden Satzes mit der größten Schärfe führen.

Angenommen die Gesinnungen sämtlicher Urwähler eines Landes seien in einer Schattirung vom dunkelsten Schwarz bis zum hellsten Weiß ausgedrückt. Angenommen ferner, es spalte sich die Zahl der Urwähler in zwei ziemlich gleiche Hälften, so wird etwa die dunklere Schattirung mit geringer Majorität ihre Wahlmänner durchbringen, die hellere dagegen in der Wahlmännerversammlung nicht vertreten sein. Es wird sonach auch nur Eine Hälfte des Volks Aussicht haben, in den gesetzgebenden Körper ihre Vertreter zu schicken, da sich nicht voraussetzen läßt, es würden die dunklen Wahlmänner aus der hellen Schattirung ihre Abgeordneten wählen. Angenommen ferner, es gelinge in der Versammlung der Wahlmänner der schwarzen Hälfte, über die dunkelgraue den Sieg zu erlangen, so ist in der Abgeordneten-Kammer offenbar nur diese schwarze Partei vertreten; die dunkelgraue, die hellgraue und die weiße Schattirung, also drei Viertheile des Volks sind es nicht. Da nun aber bei der Abstimmung über ein Gesetz möglicher Weise die kohlschwarze Partei über die blauschwarze die Majorität erhalten kann, eine Majorität etwa von Einer Stimme, so ist es ganz klar, daß ein Achttheil des Volks, und zwar vielleicht gerade dasjenige, welches den übrigen sieben Achttheilen am entferntesten steht, diesen die Gesetze dictiren wird.

Es wurde hierbei vorausgesetzt, daß bei den Urwahlen auch alle Wähler wirklich erschienen sind und nach ihrer besten Einsicht abgestimmt haben. Wir wissen jedoch, daß diese Annahme nicht einmal richtig ist, daß vielmehr die Abstimmungen tausend Zufälligkeiten und schädlichen Einflüssen aller Art ausgesetzt sind. Es leidet sonach keinen Zweifel, daß eine noch viel kleinere Fraction als ein Achttheil der Stimmenden in die Lage kommen kann, die ungeheure Mehrzahl der Uebrigen zu beherrschen.²⁾

Hierzu tritt noch folgender Umstand. Es fehlt den Wählern eigentlich an jedem Wegzeiger, wohin sie ihre Stimme richten sollen. Der constitutionelle Wähler kennt nicht einmal die Gesetze,

Irrige Theorie
der
Majoritäten¹⁾

Unsicherheit
der Wähler.

zu deren Berathung er wählen soll. Einen Mann, der alle Dinge verstünde, findet er unmöglich, er ist also genöthigt, seine Stimme entweder gar nicht abzugeben, oder sich irgend einer Mehrzahl anzuschließen, welche ebenso, wie er selbst auf bloßen Zufall hin wählt.

Mangelhafte
Sachkenntniß
der
Abgeordneten.

Folgender Uebelstand vermehrt noch die Unsicherheit. Die Kammermitglieder sind ganz eigentlich berufen, bestehende Lebensverhältnisse zu beurtheilen und zu ordnen, und es leidet keinen Zweifel, daß hierzu die genaueste Sachkenntniß nothwendig ist. Diese Sachkenntniß fehlt den Kammermitgliedern in der Regel und muß ihnen fehlen, weil sie vorzugsweise nach gewissen politischen Gesinnungen gewählt werden, welche mit der Sachkenntniß gar keinen Zusammenhang haben. Es sind deshalb auch die verständigsten Abgeordneten genöthigt, ihr Urtheil anstatt auf selbstständige Erkenntniß, vielmehr auf das Wissen einzelner Führer zu begründen, oder aber einfach mit dem Ministerium zu stimmen, weil dieses noch die besten Mittel hat, sich die nöthige Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Ob nun aber einer von beiden Wegen oder keiner der richtige war, ist bloßer Zufall. Vom Zufall hängt es ab, ob eine Persönlichkeit von genügender Sachkenntniß in die Kammer gelangt. Vom Zufall, ob diese Persönlichkeit hinreichendes Ansehen besitzt, um das Urtheil der Uebrigen, welche von der Sache Nichts verstehen, zu bestimmen. Unzweifelhaft aber ist es, daß eine auf die angegebene Weise erlangte Berathung der Gesetze mit den Ansichten und Wünschen der Betheiligten so gut wie keinen Zusammenhang hat.³⁾

Unvollkom-
menheit der
mündlichen
Erörterung.

Noch ist als wichtiges Moment die große Unvollkommenheit mündlicher Erörterung bei wichtigen Staatsfragen zu erwähnen. Es begegnet tagtäglich in constitutionellen Kammern, daß die unrichtigsten und absurdesten Behauptungen mit einigem Geschick und entsprechen- der Redheit vertreten, ohne Widerlegung bleiben und den Beifall der Versammlung gewinnen. Ja viele und die wichtigsten Fragen kann eine Kammerversammlung gar nicht mit einiger Gründlichkeit berathen. Man denke ein Wechselgesetz, ein Hypothekengesetz, ein Strafrecht. Ich will nur Finanzfragen nehmen.¹⁾ Kein Mensch ist im Stande, einer Finanzrechnung im Anhören zu folgen. Hier behilft man sich ohnehin mit dem Abdruck von Auszügen, so gut es angeht. Das Budget zum Beispiel. Die Wähler geben den Wahlmännern ein

Vertrauensvotum, diese ihren Abgeordneten, die Abgeordneten einer Prüfungskommission, diese ihren Referenten, die Referenten dem Minister, der Minister gab es seinen Räten, die Räte —
 O Vertrauen über Vertrauen! Ich bin schon beim sechsten! Und das soll vernünftig sein! —

Aber gelänge es selbst, obschon es unmöglich ist, den Willen der Mehrzahl des Volks durch eine Kammerabstimmung zu erforschen, so würde eine solche Abstimmung, gäbe man ihr gesetzliche Folgen, eine ganz unerträgliche Tyrannei Aller über Alle sein.

Die Lehre von den Majoritäten ist von der Staatswissenschaft wohl noch nicht genugsam behandelt, und deshalb vielleicht geschieht es, daß die heftigsten Broschüren, welche jetzt gegen die Irrlehren des Constitutionalismus geschleudert werden, diesen Fundamentalir-
 thum desselben stets mit Stillschweigen übergehen.

Nach der Rousseauschen Schule, man darf sie wohl so nennen, weil sie, obschon die Lehre weit älter ist, erst durch J. J. Rousseau und die Revolution von 1789 ihre vollständigen Konsequenzen entwickelt hat, nach Rousseaus Schule also sollen alle bestehenden Staaten und gefelligen Verhältnisse durch Gewalt entstanden sein. Dagegen sei der natürliche und allein rechtmäßige Entstehungsgrund ein sogenannter Gesellschaftsvertrag. Die Stifter des Staats seien die Einwohner, welche aus einem früheren gänzlich rechtlosen Zustande zusammentreten und sich über eine sogenannte Verfassung und gewisse gegenseitige Rechte vereinigen. Sie übertrügen bestimmten Personen, z. B. dem Fürsten, ein gewisses Mandat, Da die Staatsbürger von Anfang an Alle einander gleich gewesen, so besäßen sie das unveräußerliche Recht, ihr Mandat zurückzunehmen, und ihre Verfassung und ihre gegenseitigen Rechte neu und anders zu gestalten. Dazu sei nur der Beschluß der Mehrheit des Volks erforderlich, dem sich die Minderheit unterwerfen müsse. Diese dagegen habe das Recht ihrerseits sich zu bemühen, daß sie die Mehrheit werde u. s. w.

Bis auf Carl Ludwig von Haller¹⁾ hat eigentlich Niemand die Unrichtigkeit und Verderblichkeit dieser Lehren bekämpft, vielmehr hatte man schon lange vor Rousseau daraus bequeme Folgerungen gezogen über die Ausdehnung der Macht des Fürsten, als des Mandatars eines unumschränkten Volkswillens, vor dem jedes Privatrecht weichen

müsse u. s. w. Leichtsinrige Fürsten kosteten das Gift, weil es wie Honig schmeckte. Der bekannte Ausspruch Ludwig XIV. „Der Staat bin ich“, die Gewaltsamkeiten und Misgriffe Jakob II. von England, die Josephinische Gesetzgebung in Oesterreich, sie entsprangen alle derselben tödtlichen Quelle.

Erst Haller zeigte die völlige Grundlosigkeit der Rousseauschen Lehre. Er bewies durch Theorie und die übereinstimmende Erfahrung aller Staaten, daß diese alle ohne Ausnahme nicht von unten nach oben, wie Rousseau meint, sondern von oben nach unten sich gebildet haben, ebenso wie sich Familien, gesellige und kirchliche Vereine noch heute bilden. Ging die Macht, das Ansehen oder der Besitz von Einem aus, so entstanden monarchische, gingen sie von Mehreren aus, so bildeten sich republikanische Formen.

Haller zeigte ferner, daß das sogenannte Staatsrecht eigentlich nichts Anderes sei, als ein erweitertes Privatrecht, und daß für das eine wie für das andere dieselben Gesetze Geltung hätten.

So wenig als jemals drei Personen freiwillig zusammentreten werden, in der Absicht, sich je Einer der Willkühr der beiden Andern zu unterwerfen, so wenig als jemals ein Mensch sich der schrankenlosen Willkühr eines Andern freiwillig überliefern wird, ebenso wenig gaben und geben in irgend einem staatlichen oder gesellschaftlichen Vereine oder Contract die Theilnehmer ihr ganzes Recht auf. Sie opfern vielmehr nur einen bestimmten, möglichst kleinen Antheil desselben, und zwar einen solchen Antheil, wie zur Erreichung des im Verein oder Contract beabsichtigten Zwecks grade nothwendig ist. So steht kein Staatsbürger rechtlos dem Staat gegenüber, keiner ist Slave des Staats, bloße Sache.

Diesen Fundamentalsatz jeder gesunden staatlichen Entwicklung verletzt der Constitutionalismus durch seine Lehre von den Majoritäten. Es begegnet im bürgerlichen Leben häufig, daß die Theilnehmer an bestimmten Rechten und Befugnissen über nützliche Abänderungen derselben durch Mehrheit beschließen. Es ist dieses nicht eine Erweiterung ihrer eignen Freiheit, sondern eine freiwillige Beschränkung derselben zu irgend einem vorherbestimmten Zweck, der Einen betrifft wie Alle. Hier ist bei einem Beschluß der Mehrheit unmöglich, daß Einer dem Andern anders als aus Irrthum

schade, weil ein jeder ja durch einen nachtheiligen Beschluß sich selbst mit Verleßt. VIX pinguis durissimus immolatur etc. etc. etc. Es ist noch Niemand eingefallen, diesen Satz, der bei gleicher Unterlassung ganz möglich, und unter Umständen rechtmäßig sein mag, auch auf verschiedenartige und möglicher Weise entgegengesetzte auszudehnen. Man würde jeden für wahnwitzig halten, der ihn anwenden wollte auf Meister und Gesellen, auf Fabrikherren und Arbeiter, auf Gutsherren und Hinterlassenen, auf irgend eins der tausendfältigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ohne Ausnahme. Auch behauptet der Constitutionalismus hier seine Anwendbarkeit nicht. Aber was in allen einzelnen Beziehungen der Staatsglieder untereinander unvernünftig und unmöglich wäre, das soll weise sein beim Staat im Ganzen und Großen. Hier behauptet der Constitutionalismus, gleichen sich die Verhältnisse aus.

Der Constitutionalismus hat noch niemals den Beweis geführt, oder nur zu führen versucht, daß sie sich ausgleichen; auch ist ein solcher Beweis gar nicht zu führen, weil der Satz ein durchaus unrichtiger und sinnloser ist. Was auf Eine Fabrik, auf Ein Dorf, auf Eine Stadt nicht paßt, das paßt auch nicht auf zehn, auf tausend, auf alle Fabriken, Dörfer und Städte des Landes zusammengekommen.

Schon bei einem absoluten Fürsten tadelt man es, und zwar mit Grund, wenn er seinen Willen an die Stelle der bestehenden Rechte setzt; und dennoch kann man hier in der Regel keine böse Absicht vermuthen, denn niemals liegt es im Interesse des legitimen Fürsten, seine Unterthanen zu verletzen. Dagegen kann es sehr wohl im Interesse einer Partei liegen, die andere Partei zu unterdrücken, selbst dann, wenn alle bösen Leidenschaften des Menschen aus dem Spiel bleiben. Da nun aber jede Partei im Staat in die Lage kommen kann, bei einer Kammerabstimmung zu unterliegen, so befinden sich im Constitutionalismus alle Theile des Volks in einer beständigen Unsicherheit ihrer Lage, und diese läßt Zufriedenheit und bürgerliches Glück nicht gedeihen.

Wo es sich um die Abänderung bestehender Rechte handelt, da kann es auf die Zahl gar nicht ankommen, Hundert, Zehn, ein Einzelter, welche mit einer bestimmten Befugniß Millionen gegenüberstehen, haben genau die gleiche Berechtigung⁶⁾. Gewalt und Unrecht werden nicht darum Recht und Freiheit, weil man sie gegen Wenige ausübt.

Wenn die Mehrzahl beschließt, der Minderheit ihr Vermögen oder ihren Glauben zu nehmen, sie zu Sklaven zu machen, sie aus dem Lande zu jagen, oder sie zurückzuhalten, um sie bequemer köpfen zu können; ist dann die Minderheit in ihrem Recht! Vor Jahrhunderten verfolgte und plünderte man die Juden; sie waren die Minderzahl! — In Spanien vertrieb man die Mauren, verbrannte die Ketzer, in England machte man es ebenso mit den Katholiken und Dissenters, sie waren die Minderzahl! — Ludwig XIV. — bezehrte die Hugenotten, sie waren die Minderzahl! — Man gebe der Mehrzahl die Minderzahl zur Beute, und sie stürzt sich darauf, wie der Geier auf seinen Raub! — Ist das Freiheit, oder Gleichheit, oder Brüderlichkeit? —

Schuttmittel
des Constitu-
tionalismus.

Alles dieses sind Verhältnisse, welche der Constitutionalismus mehr oder minder, zum wenigsten durch die Thatfachen, selbst zugesteht. Er versucht darum, gegen die möglichen Fehler seiner eignen Abstimmungen verschiedene Bollwerke aufzuführen um ein sogenanntes Gleichgewicht der Gewalten herzustellen. Er pflegt die Gesetzesentwürfe in besondern Commissionen vorbereiten zu lassen, welche in ihren Berathungen die hochgepriesene Oeffentlichkeit auf das sorgfältigste ausschließen. Bisweilen ziehen diese Commissionen auch Sachverständige zu, bei denen sie die den Abgeordneten in der Regel fehlende Sachkenntniß zu finden hoffen. Demnach pflegt eine sogenannte Erste Kammer und das Staatsoberhaupt gegen nachtheilige Beschlüsse der eigentlichen, sogenannten Volkskammer ein Veto zu üben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß alle diese Hülfsmittel auf eine Verletzung der „unwandelbaren Grundsätze“ des Constitutionalismus hinaus laufen. Die Commissionsberathung beschränkt den „souveränen Willen der Mehrheit des Volks“, repräsentirt in seinen Abgeordneten „ganz außerordentlich; denn die entscheidendsten Gründe werden in den Commissionen und den Parteiversammlungen erwogen, und die sogenannte öffentliche Discussion läuft meist auf eine ganz unfruchtbare Rederei hinaus, welche der einen oder andern Meinung keine Stimme gewinnt oder abwendig macht. Wird die Zuziehung von Sachverständigen beliebt, so würde es verständiger gewesen sein, den ganzen Entwurf des betreffenden Gesetzes Sachverständigen zu überlassen, denn es läßt sich schwer begreifen, wie ein nicht Sachverständiger

diger ein sachgemäßes Gesetz entwerfen und berathen solle. Wie nun vollends eine Erste Kammer oder gar das Staatsoberhaupt, also eine einzelne Persönlichkeit berechtigt sein soll, dem „Volkswillen“ sich entgegen zu stellen, das läßt sich gar nicht erklären, nachdem der Constitutionalismus den Grundsatz aufgestellt hat, daß vor dem Volkswillen alle übrigen Rechte verschwinden.

Die Lehre von Gleichgewicht der Staatsgewalten ist wohl eine von denjenigen, in welchen der Constitutionalismus am meisten Wahrheit und Irrthum vermengt hat. Es liegt ein natürlicher Trieb im Menschen, die Grenzen seiner Rechte und Befugnisse so weit auszudehnen als möglich. In einem wohlgeordneten Staat finden diese Rechte und Befugnisse in denen Anderer ihre Fesseln, welche Niemand zu zerbrechen vermag. Dieses und nichts Anderes ist das Gleichgewicht der Gewalten.

Gleichgewicht
der
Gewalten.

Dieses Gleichgewicht duldet die allerfreieste Bewegung aller einzelnen Organe des Staats in ihren eignen Kreisen. Wohl aber hindert die Anordnung des Ganzen und die verhältnißmäßige Stärke der einzelnen Theile, daß diese einander gegenseitig drücken und verletzen.

Der Constitutionalismus faßt das Gleichgewicht der Gewalten anders auf. Fürst und Volk stehen in unversöhnlichem Kampfe einander gegenüber. Jener sucht unausgesetzt die, in der Regel durch einen Pöbelaufruhr erlangten, sogenannten Volksrechte zu schmälern. Die Volksvertreter dagegen kämpfen für diese Rechte, suchen sie zu vertheidigen und möglichst zu erweitern. Zwischen Beiden steht als ein vermittelndes Prinzip eine sogenannte Erste Kammer. Eine Grenze der gegenseitigen Rechte giebt es nicht, vielmehr mengt sich der Fürst in Alles und die Kammer in Alles. In diesem sinnlosen Zungengefecht zersplittert sich die ganze Kraft der Staatsmaschine, so daß für die Förderung der wirklichen Rechte und Interessen der Staatsangehörigen Nichts übrig bleibt.

Das Gleichgewicht in einem wohlgeordnetem Staate ist dem in einer richtig construirten Maschine ähnlich. Die einzelnen Theile werden einer durch den andern in ihren Bahnen unabänderlich festgehalten. Sie bewegen sich jedoch in diesen mit möglichster Freiheit, d. h. mit möglichst geringer Friction und Störung. Im Constitutionalismus dagegen ist das Gleichgewicht der Gewalten etwa dem

Hemmschuh an einem Kastenwagen ähnlich. Er soll verhindern, daß der Wagen nicht zu schnell zum Abgrunde wolle. Solange es bergab geht, reiben sich die Räder, bis sie sich entzünden. Dann schmiert man wohl mit dem Del der Concessionen oder löscht den Brand mit Blut. Geht's aber bergan, ist der Weg rauh und uneben, so schleppen die stärksten Gänse mühsam den plumpen Karren. Wenn er nicht gar umstürzt und sich selbst und seinen Inhalt zertrümmert. Alle diese Umstände machen es dem Constitutionalismus so gut wie unmöglich, brauchbare Gesetze herzustellen. In der That befinden sich auch unter den Tausenden von Gesetzen, welche seit 1789 auf constitutionellem Wege entstanden sind, (denn früher hat das thörichte System nur in den Köpfen liberaler Philosophen gespuht), nur sehr wenige, vielleicht kein einziges, welches auf Gediegenheit und Brauchbarkeit Anspruch machen könnte. Was seit jener Zeit in der Gesetzgebung Nützliches aus Licht getreten, das ist in Folge wissenschaftlicher Erörterung durch die Presse, und durch die Einsicht und den Willen einzelner hochgestellter Persönlichkeiten zur Ausführung gekommen. So bildet die Geschichte des Constitutionalismus eine fortlaufende Aufzählung legislativer Experimente, häufig der schlimmsten Art, ohne irgend ein brauchbares und dauerndes Schaffen. *Es ist nicht zu erwarten, daß es anders werden will.* Wollte Gott, es wäre nur Dieses. Aber die Grundsätze des Constitutionalismus sind nicht allein unbrauchbar und thöricht, sie müssen auch nothwendiger Weise jeden Staat zerstören, sei es durch langsame Auflösung, sei es durch plötzlichen Umsturz. Zunächst ist die völlig willkürliche Abtheilung des Volks nach Köpfen, Thalern und Quadratmeilen geeignet, jede natürliche Gliederung im Staat zu zerreißen. So legten 1789 patriotische Franzosen alle ihre natürlichen Verbindungen, Privilegien wie man es nannte, auf den Altar des Vaterlandes nieder, wo man sie dem Constitutionalismus zum wohlgefälligen Opfer verbrannte. Aber man hatte nicht bloß die Privilegien, nicht bloß die Provinzen und Municipalitäten, und die Innungen, und die Hörigkeit, und die Kirche, und den Adel, man hatte den Staat gestört, und die Gesellschaft löste sich sofort in eine Herde wilder Bestien auf. Der Trieb geselliger Vereinigung der gleichartigen Ideen und Interessen liegt so tief im Menschen, daß er sich auf keine Weise unterdrücken läßt.

Unmöglichkeit
brauchbarer
Gesetzgebung.

Der Constitu-
tionalismus
zerstört
den Staat.

Darum, wie der verwesende Körper Würmer erzeugt, ebenso bildet sich aus der Zerstörung der gesunden Organe sofort neue und krankhafte, welche mit jeder bürgerlichen Ordnung in unversöhnlichen Kampf treten. Diese haben seitdem unausgesetzt das schöne und fruchtbare Frankreich zerrissen, und werden es so lange zerreißen, bis man ihnen gesunde organische Verbindungen entgegensetzt. Es ist dieses nicht eine zufällige, sondern eine nothwendige Folge des Constitutionalismus. Jede Verbindung bildet eine gewisse Macht im Staat. Sie wird dieser Macht in irgend einer Weise geltend zu machen suchen und Anerkennung fordern. Da die Anerkennung organischer Gliederungen mit dem Wesen des Constitutionalismus in unvereinbarem Widerspruch steht, denn welche gesunde Gliederung wird geneigt sein, sich einer Willkührherrschaft zu unterwerfen, so muß jene solche Gliederungen zu zerstören suchen und wird sie wirklich zerstören, wenn er nicht selbst in dem Kampf unterliegt. Dieser Kampf aber muß den Staat auf das Aeußerste erschüttern. Auch der Irrthum, daß die Abstimmung der Abgeordneten der Gesinnung des Volks entspreche, während beide so gut als keinen Zusammenhang haben, muß in seinen Consequenzen den Staat zerstören. Denn während die Kammer sich fortdauernd so gerührt als repräsentirte sie die Gesinnung des Volks, obgleich dieses, wie er wiesen wurde, ganz und gar nicht der Fall ist, während sie von Parteigezänk turbirt, von ihrer eignen Erhabenheit trunken sich mit allen andern Dingen beschäftigt nur nicht mit den Interessen und Bedürfnissen des Volks, die sie nicht einmal versteht und nicht fühlt, lebt das Volk in den abenteuerlichsten, stets getäuschten Hoffnungen. Welche Träumerei erscheint dem unausführbar, welchem man einredet, daß der Wille seiner Abgeordneten Unrecht in Recht verwandeln könne. Das Begehren unseres Landvolks um Aufhebung der gutherrlichen Abgaben, um Landvertheilung, das Verlangen der Handwerksgefallen und Fabrikarbeiter nach willkührlichen Lohnerhöhungen, die Einfälle der französischen Communisten, sie sind weit weniger unverständlich als das thörichte System des Constitutionalismus selbst, aus welchem sie als naturgemäße Folgerungen entspringen. Natürlich müssen derartige Vorstellungen, welche in der constitutionellen Staatslehre keine Widerlegung finden, bald eine gänzliche Zerstörung alles Rechtsbegriffs im Volk hervorrufen. Concessionen der

Gesetzgebung gegen ungerechtfertigte Wünsche können das Uebel nur verschlimmern, und ein solcher, fortwährend krankhaft gereizter Zustand muß nothwendig in Convulsionen ausbrechen, sobald der Druck der ausübenden Macht irgend einmal seine Spannkraft verliert. Da dieser im constitutionellen Staate stets gesteigerte Druck wird eine neue Veranlassung, die Unzufriedenheit mit der bestehenden Regierung und Verfassung zu vermehren.

Ein Majoritäts-
Regiment
muß jeden
Staat
zertrümmern.

Ein Hauptgrund aber, welcher mit einem aufrichtig constitutionellen System jede Regierung unmöglich macht, so daß eine consequente Durchführung des Systems auch den gesündsten Staat in Trümmer stürzen müßte, ist das Prinzip der Majoritätenherrschaft bei ungleichen Rechten und Interessen.

Kann man wirklich im Sinne der Freiheit ein System fordern, welches geständlich die eine Hälfte des Volks zum Sklaven der anderen erniedrigt? — ja schlimmer als zum Sklaven, weil den Herrn gegenüber dem Sklaven mindestens das eigene Interesse bindet: ein System, dessen Devise nicht Recht heißt, sondern Willkür? — Wer kann es der geknechteten Minderheit verargen, wenn sie die Tyrannei der Mehrheit, dieses plan- und sinnlose Faustrecht der Habsucht, der Rohheit und des Unverständes, nicht bloß mit Stimmzetteln, sondern mit Kugeln bekämpft? wenn sie den Zwang und die Tyrannei der Majorität niederhält durch Tyrannei und Zwang? ja wenn sie im schlimmsten Falle alle Freiheit um den Preis einiger Sicherheit, einigen Schutzes der edelsten menschlichen Güter dem ersten, dem besten Despoten zu Füßen legt? — Oder wenn die Minorität schwächer ist, zu schwach gegen den Uebermuth der Mehrheit, wenn 11,000 unschuldige Mennoniten z. B. mit dem feierlichen Versprechen der Sicherung ihres Glaubens, ihres Eigenthums in den reinen Händen, 16 Millionen gegenüber stehen, sollen diese das Recht der souverainen Willkür gegen Jene üben dürfen? — Nimmermehr! — Wahrlich, es giebt kein ärgeres Zerrbild auf die Freiheit, als diese französische Frage, welche uns die Schüler Rousseaus⁹⁾ für Freiheit und Volksherrschaft verkaufen möchten.

Die Majoritätenherrschaft hat nur Sinn, wo die Rechte und Interessen gleich sind; wo sie es nicht sind, da hat sie keinen. Sie ist auch dort keineswegs die Freiheit, sondern ihr Gegentheil, eine geregelte Unterdrückung der Freiheit, ein Opfer, das der Einzelne

dem Vortheil bringt, in einer bürgerlichen Gesellschaft zu leben. Wo aber die Rechte, oder die Interessen ungleich sind, wo man gleichsam die Partei zum Gesetzgeber und Richter setzt über die Gegenpartei, da sind Majoritätenherrschaft und Tyrannei in ihrem schlimmsten Sinne gleichbedeutende Worte, und darum sind alle Versuche, mit dem falschen Prinzip der Majoritäten eine Staatsverfassung gründen zu wollen, eben nur vergebliche und nach Umständen verderbliche, die Freiheit vernichtende gewesen, und darum wird eine verständige Volksvertretung nicht eher möglich sein, als bis man das Prinzip der Majorität auf die gleichen Rechte und Interessen einschränkt, in allen andern Fällen aber beiseitigt¹⁰).

Das Beto der Einzelnen war das Prinzip der vollkommenen Freiheit. Die Majoritätenherrschaft ist sein Gegenteil, das Prinzip der vollkommenen Unterdrückung. Zwischen beiden unwirthbaren Polen liegt die Zone, in welcher freie und gesittete Menschen wohnen können.

Es werden diese Ergebnisse der Theorie durch die Erfahrung^{Erfahrung.} aller Staaten auf das vollständigste bestätigt¹¹). Und in der That, nicht die monarchische oder republikanische Regierungsform: denn man hat seit 1789, wo das System zuerst auftrat, beide Formen versucht; nicht die Größe oder Kleinheit des Staats: denn der Constitutionalismus hat sich in Frankreich ebenso unmöglich gezeigt, wie in den schweizer Kantonen; nicht die Schlechtigkeit oder Unfähigkeit der Gewählten: denn es haben seit 1789 redliche Männer und ausgezeichnete Köpfe in derartigen Kammern getagt; nicht die Thorheit oder Herrschgier oder Zerstörungslust der sogenannten Wühler: denn sie sind überall unterlegen; nicht Unglück oder Uebelwollen der Regierungen, oder äußere Einmischung haben das Mislingen verursacht, dasselbe hat vielmehr in dem thörichten System ganz allein gelegen, mit welchem weder ein Nicolaus noch ein Louis Philipp regieren konnte, welches keins der nothwendigen Erfordernisse einer bürgerlichen Freiheit und einer verständigen Führung der Geschäfte in sich trägt. Falsch ist das Prinzip der Wahl, welches die verschiedensten Interessen gewaltsam durcheinander wirft, falsch die Art und Weise der Vertretung, wo eigentlich Niemand vertreten ist, und nur die Frage bleibt, wer den andern unterdrücken solle; falsch der Mecha-

nismus der Gesetzgebung, welche den Entwurf und die Berathung verständiger Gesetze so gut wie unmöglich macht. Wenn der Auflösungsprozeß der verschiedenen Staaten, welche den Irrlehren des Constitutionalismus verfallen sind, nicht noch weit schneller, als es geschehen, erfolgt ist, so liegt der Grund keineswegs in den etwa erhaltenden Kräften des Systems, sondern theils in der Gewalt der jedesmaligen Regierung, welche die Entwicklung der natürlichen Consequenzen desselben hinderte, theils in einer natürlichen Abneigung der Menschen, Instinkt möchte ich es nennen, gegen widernatürliche und schädliche Zustände. Nur schwer gewöhnt sich das Volk, die notorische Niedertretung aller Rechte, die öffentliche Verletzung aller seiner sittlichen und religiösen Grundsätze als einen normalen Zustand anzusehen, und unsere folgerichtigeren Constitutionellen, die sogenannten Demokraten, sie haben ganz recht, wenn sie verlangen, daß man damit anfangen müsse, dem Volke seinen Glauben und seine Moral zu nehmen, wolle man es für die Freiheit (!!??) fähig machen.

Hoffnungen.

Sollte sich denn wirklich die gegenwärtige Bewegung, welche ganz Europa so mächtig erschüttert hat, dem Joch des Unverständs, der Majoritätentyrannei aufs Neue beugen, wie 1789? — Nimmermehr! — Zu gewaltig ist das Streben nach organischer Gliederung in allen Schichten des Volks. Die Bewegung von 1848, welche noch jetzt fortdauert, sie ist nicht die Fortsetzung der von 1789, wie Viele wähnen, sondern ihr grader Gegensatz: Damals Auflösung, jetzt Verbindung; damals Trennung jeder organischen Vereinigung, Isolirung des Einzelnen; jetzt Vereinigung aller gleichen Interessen, Association der Atome in mächtige Massen. Die Thatsachen reden¹²⁾. Seit Decennien schon ist das Streben nach Vereinigung aus England, dem Vaterlande der Freiheit, zu uns gekommen, hat fast alle Richtungen des gesellschaftlichen Lebens durchdrungen. Alte Verbindungen der Gewerke, der Universitäten haben sich der auflösenden Tendenz der Regierungen zum Trotz behauptet, bis man sich endlich zu der heilsamen Maßregel verstand, den Vereinigungstrieb zu regeln, statt ihn zu unterdrücken. Es haben sich verbunden die Handwerker, die Kunstkalbesitzer¹³⁾, die Schullehrer, die Aerzte, die evangelischen Geistlichen. Die katholische Kirche hat sich mehr abgeschlossen und consolidirt, als je früher. Das Heer bildet eine Organisation von gewaltiger Kraft. Alle Nationalitäten vereinigen sich und streben

nach Selbstständigkeit. Das ist Natur! Dieses Alles stimmt mit den Bestrebungen, welche die sogenannte Reaction verfolgt, auf das genaueste überein. Selbst das Geschrei nach größerer Sicherheit des Lebensunterhalts, nach „Garantie der Arbeit“ wie man es nannte, nach Landvertheilung, was war es anders als die schärfste Reaction gegen den Liberalismus, der das Alles sinnlos zerstört hatte. Dem gegenüber der Constitutionalismus mit seinen Zahlen, seinen Districten: wie leicht! wie fade! Da stellt man den Bankier, der dem Staat Millionen leiht, neben seinen Bedienten; den Kaufmann, dessen Kenntniß und Thätigkeit entfernte Welttheile verbindet, neben den Lastträger, der ihm die Waaren ins Magazin schafft; einen Humboldt neben einen Kriolbassa, der nicht seinen Namen zu schreiben weiß, den Gutsberrn neben den Arbeiter, welcher ihm den Dünger ladet. Nun wirft man das Wahllos! — Was herausfällt, Treffer oder Mißtreffer, regiert das Land als schrankenloser Souverain. Neben der Mehrheit dieses Zollhauses besteht kein Gesetz, kein Recht! Und das heißt: constitutionelle Verfassung.

Geht's dann gar nicht, so sucht man sich zu helfen mit Census, mit Steuerklassen; man giebt Dem etwas mehr Stimmrecht, Demem etwas weniger. — Als ob der Mensch keine höheren Interessen hätte, als Geld, als ob der Staat nicht Bürger kenne, sondern nur Steuerzahlende!

Was verlangt denn der Staatsbürger von jeder Verfassung? Sicherung, Förderung seiner persönlichen Rechte und Interessen. Nun lebt Jeder in dem Glauben, er selbst und seines Gleichen verstehe am besten, was ihm frommt. Jeder will darum mit seines Gleichen seine eigenen Angelegenheiten selbst berathen und besorgen; er will dabei von Andern so wenig als möglich gehindert sein. So hat man von Alters her die Freiheit verstanden; dabei haben sich die Menschen Jahrhunderte lang wohl und glücklich gefühlt¹⁾. Der Constitutionalismus dagegen will Alles umformen. Darin soll die bürgerliche Freiheit liegen, daß der Herr Bürgermeister, der Herr Assessor, wenn er von Aachen nach Memel versetzt wird, überall seine Acten und Rubriken wiederfindet; daß man alle zwei oder drei Jahre einmal stimmen hilft, von wem man sich soll knechten lassen. Darum schneidet man für Breslau und für Scheitnig, für Nirdorf und für Berlin dieselbe Schablone. Riese und Zwerg tragen denselben Trach,

Bevorstehender
Untergang
des Constitu-
tionalismus.

kaum daß man nach Befinden die Schöbe ein wenig verlängert oder verkürzt. Daneben Lüge, Parteiungen, Bestechung. Das ist die Staatsweisheit des Constitutionalismus!

Man täusche sich nicht. Es ist unmöglich, dieses System, diesen vielköpfigen Despotismus, um so viel schlimmer, als die Anzahl der Tyrannen größer, gegenüber dem Streben nach organischer Ue-derung auf die Dauer zu behaupten. Der Constitutionalismus ist in seiner ganzen Grundlage eine Lüge, darum ist es unmöglich, ihn auf irgend eine Weise so zu reformiren, daß sich darauf eine brauchbare Verfassung gründen ließe. Er ist in diesem Augenblick im Ver-scheiden, und keine Macht der Regierungen, keine Abstimmung der Kammern, keine Zutrauensadressen, keine Declamationen der Jour-nale, keine Eide können ihn vor dem verdienten Untergang retten. Wenige Jahre, und man wird dieses System nur noch in der Ge-schichte der menschlichen Irrthümer lesen. Seine jetzigen Regungen sind wie das letzte Aufblühen eines verloschenden Lichts: — wir wissen freilich nicht, ob es vor dem gänzlichen Verschwinden noch das Haus in Flammen setzen wird, in dem wir wohnen! —

Gibbon erzählt in seiner berühmten Geschichte vom Verfall des römischen Reichs unter den Ursachen dieses Verfalls die kräftige Entwicklung der jenes Reich umgebenden Staaten. In umgekehrter Weise sei es hier gestattet, ohne den Titel dieser Schrift ungebühr-lich zu erweitern, unter die Folgen des Verfalls der constitutionellen Theorien die neue Belebung ständischer Grundsätze zu zählen, welche lange schon in beklagenswerthe Abnahme gekommen waren. Es scheint in der Lenkung der Völkergeschicke beschlossen zu sein, daß die Menschen durch die Consequenzen ihrer eignen Thorheiten weise wer-den sollen. Und so mag ein System, welches gänzlich unfähig ist, irgend etwas Brauchbares und Bleibendes zu schaffen, wohl die Be-stimmung gehabt haben, nächst der Hinwegräumung vielen unbrauch-baren Schuttes, das Wiedererwachen religiöser und staatlicher Ideen zu bewirken, in denen Recht und bürgerliche Freiheit die vornehmste Grundlage ihrer Entwicklung und Fortbildung finden.

Die Wünsche der Menschen sind in der Regel ziellos, schwan-kend, von den wechselnden Gefühlen und Leidenschaften erregt und getragen. Eben so sind es die Wünsche der Völker, weil ja die Völker nur aus Menschen bestehen. Nach solchen Wünschen eine

Gesetzgebung modeln zu wollen, wie dieses im Grundprinzip des Constitutionalismus liegt, ist darum ein höchst thörichtes Beginnen.

Dagegen sind die Bedürfnisse und Interessen der Menschen in sehr bestimmte Grenzen eingeschlossen, welche der Schöpfer selbst in den ewigen Gesetzen der Natur fest gestellt hat. Dem Menschen ist der Verstand verliehen, um diese Grenzen nach und nach zu erweitern, in sofern es die Vergrößerung seiner geistigen und sittlichen Kräfte gestattet. So ringt der Holländer dem Ocean mühsam gewonnenen Boden ab und vertheidigt ihn gegen die hereinbrechenden Wellen.

Es ist die Aufgabe einer gesunden Verfassung, zwar nicht den Wünschen, wohl aber den Bedürfnissen des Volks durch zweckmäßige Gesetze Genüge zu thun, und so wie diese Bedürfnisse sich ändern, eben so muß es auch mit den Gesetzen der Fall sein.

Bedingungen
einer guten
Gesetzgebung.

Wir haben gezeigt, daß der Constitutionalismus jeder Bedingung einer verständigen Gesetzgebung entbehrt, weil sein Prinzip nicht auf den Bedürfnissen, sondern auf den Wünschen und Leidenschaften der Menschen ruht. Untersuchen wir jetzt, welche Staatsformen es vermögen, gute Gesetze zu geben und diese gegen Uebertretung zu vertheidigen. Zu Beiden ist unerläßliche Bedingung die nöthige Einsicht und die nöthige Macht.

Ein gutes Gesetz soll von Einem entworfen, von wenigen Sachkundigen berathen, von allen Betheiligten angenommen werden. In einem ganzen Volke sind offenbar mehr Leute, welche ein gutes Gesetz zu entwerfen wissen, als in der zahlreichsten gesetzgebenden Versammlung. Den Schöpfer eines guten Gesetzes kann man so wenig ernennen oder erwählen, als den Dichter der Ilias oder den Erfinder der Dampfmaschine. Darum muß das Einbringen von Gesetzesvorschlägen möglichst erleichtert und einem Jeden gestattet sein, welcher sich das Vertrauen derer zu erwerben weiß, deren Interesse er durch seinen Gesetzesvorschlag fördern will. Die Berathung des Gesetzes kann nur im Kreise von Wenigen erfolgen, welche von dem Gegenstande genaue Kenntniß und dabei die Zeit haben, sich damit speciell zu beschäftigen. Will man einer zahlreichen Commission die Anfertigung vieler heterogenen Gesetze übertragen, wie dieses in den modernen Kammern geschieht, so werden die größten Talente dabei gleichsam vernichtet und man

wird mit unnützigem Zeitaufwande zwar viele schlechte Gesetze erhalten, aber keine guten. Wählt man dagegen zur Prüfung der einzelnen Gesetze kleine sachkundige Commissionen, so wird man gute Gesetze in weit kürzerer Zeit zu Stande bringen. Theilung der Arbeit ist die Seele jeder Thätigkeit. Diese Regel macht bei der Gesetzgebung gewiß keine Ausnahme. Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ein Gesetzentwurf nicht Rechte gefährdet, ist die juridische Beurtheilung desselben erforderlich¹⁵⁾. Ueber die Annahme von Gesetzen müssen endlich die Betheiligten entweder selbst, oder durch besondere, zu diesem Zweck gewählte Bevollmächtigte gehört werden¹⁶⁾. theils damit sie das Wesen des Gesetzes geistig durchdringen, theils damit sich Niemand über eine Verletzung beklagen könne¹⁷⁾. In einem wohlgeordneten Staat muß das Recht des ärmsten Tagelöhners eben so heilig und unverletzlich sein, wie das des größten Gutsbesizers, wie das des Königs, und umgekehrt.

Absolutismus.

Keine Staatsform befindet sich in dieser Beziehung in so günstiger Lage, als der Absolutismus, sobald er von einem einsichtsvollen Fürsten getragen wird, der das Beste seines Volks aufrichtig will. Bewiesen es nicht die vielen und großen, durch Jahrhunderte blühenden Reiche des Alterthums und der neueren Zeit. so würde es vor allem unter Preußen befunden, welches recht eigentlich durch den Absolutismus geschaffen und mächtig geworden ist. Man gebe die ganze Entwicklungsgeschichte unseres Vaterlandes durch, irgend eine der großen und gefährvollen Lagen, in denen unsere Herrscher und Ihr Volk kämpften und siegten, und beantworte sich die Frage, ob deren Ueberwindung ohne die unumschränkte Gewalt wahrscheinlich, ja nur möglich gewesen wäre.

In der That wird es einem unumschränkten Fürsten so leicht, als es unter irgend einer denkbaren Staatsverfassung möglich ist, die wahren Interessen seiner Unterthanen zu erkennen und zu unterstützen, und ihre Hindernisse zu beseitigen. Während er entweder selbst oder durch seine Diener in allen Fällen die sachkundigsten Männer zu Rathe ziehen und sich ihrer beliebig bedienen kann, besitzt er zugleich die Macht, das als gut und zweckmäßig Erkannte ohne Widerstand auszuführen. Selbst das vielgerühmte Gleichgewicht der Gewalten pflegt unter einem weisen Fürsten in großer Vollkommenheit vorhanden zu sein. Der Müller von Sanssouci durfte

dem großen Friedrich mit dem Kammergericht drohen. Aus diesen Gründen wird auch ein vollkommener Fürst wohl von allen Staatsmännern als die vollkommenste Staatsverfassung anerkannt.

Nicht alle Fürsten aber erfüllen das erhabene Amt, welches ihnen von Gott anvertraut worden ist, in dem Sinne ihres Amtes. Ja, weil die Fürsten nur Menschen sind, und man unter allen Menschen weit mehr unvollkommene findet als gute und treffliche, so verdient auch nur die geringere Zahl der Fürsten das Lob der Geschichte, und die größere unterliegt den menschlichen Schwächen. Während so z. B. unter Preußen zwei Jahrhunderte lang von einer Regentenreihe beglückt wurde, wie eine ähnliche kein anderes Land der Erde aufzuweisen hat, sehen wir in derselben Zeit Frankreich, aus den Händen eines Richelieu mächtig hervorgegangen, von einem Mazarin und Colbert auf den Gipfel des Ruhms und Wohlstandes erhoben, durch tyrannische und wollüstige Fürsten in das tiefste Elend versunken. Es erheben sich die einst so blühenden Länder der Pyrenäischen Halbinsel, die barbarische Türkei in stummer Anklage gegen ihre schlechten Fürsten, während Rußland unter trefflichen Regenten, unaufhaltsam wie es scheint, durch Verstärkung seiner inneren und äußeren Macht und Blüthe die erste Stufe in Europa beschreitet.

Dem Absolutismus scheint in der höheren Dekonomie des Völkerverlebens die Stufe der Entwicklung nationaler Kräfte übertragen zu sein. Liegt diese Entwicklung nicht in den Verhältnissen des Staats, so zeigt er sich ohnmächtig: Jede Kraft, der es an der erforderlichen Übung fehlt, erschläft. Ein trauriges Formenwesen vertritt dann die Stelle des allgewaltigen Willens, und glücklich noch, wenn diese Formen in innerer Organisation oder hervorragenden Persönlichkeiten diejenige Haltung behaupten, deren sie bedürfen, um die Staatsmaschine nothdürftig im Gange zu erhalten.

Dagegen finden wir in allen Staaten Europas, mit Ausnahme des äußersten Ostens, den Absolutismus in einer mehr oder minder glücklichen Mischung mit ständischer Freiheit. Wir sehen, daß derartig organisirte Staaten keinen andern an kräftiger und nach Umständen glänzender Entwicklung nachstehen, während sie gleichwohl alle Fehler absoluter Staaten vermeiden. So erblicken wir Schweden glücklich im Besitz seiner seit sechs Jahrhunderten unter den verschiedensten Wechselfällen behaupteten Verfassung. Es verdankt Est-

Ständische
Formen.

reich seine Blüthe und mehrmalige Errettung aus den drohendsten Gefahren allein der Energie seiner ständischen Gliederung: in dem jetzigen Ländern zumal, worin dieselben am reinsten sich erhalten hat¹⁸). Unter allen, jetzt lebenden Staaten ständischer Verfassung glänzt England, die Königin der Meere, seitdem es dort unter Benutzung günstiger Umstände gelungen ist, zwischen übermächtiger Königsgewalt und eignen Rechten ständischer Körperschaften ein richtiges Mittel zu finden und festzustellen. Sollen wir vom Todten reden? von dem blühenden Holland? von dem einst so glücklichen Schweiz, deren treffliche von ganz Europa, ja von der ganzen bewohnten Erde geachtete Verfassungen nur durch ausländische Tyrannei ihren unverdienten Untergang fanden? ¹⁹ Sollen wir nicht vielmehr die Vertreter in sich verbundene, gleichartige Interessen der Staats Einwohner, inso weit solche sich einer staatlichen Anerkennung erfreuen, als diesen Ständen einen mehr oder minder großen Einwirkung auf die höheren Kreise des Staatsorganismus gestattet, inso darf man von einer ständischen Verfassung sprechen? ²⁰ Wie in ihrem Ursprunge römisch-katholischen Staaten von dem heiligen römisch-deutschen Reich an bis zu einer Republik Vrioder Versau hinab haben ihrer Zeit mehr oder minder ausgebildete ständische Verfassungen besessen? Da die ständische Gliederung ist älter als diese Staaten selbst, so daß man wohl behaupten kann, es haben sich diese aus jener erst entwickelt. Eben so läßt sich der Charakter ständischer Gliederung bis in jede städtische und Dorfgemeinde hinab verfolgen, welche nicht durch den zerstörenden Einfluß constitutioneller Elemente verborben worden ist. Wie in den Städten die Geschlechter, die Kirchspiele, die Zünfte, so bilden in den Dorfgemeinden Bauern, Gärtner, Häusler, Colonisten, neben dem Gutsherrn, dem Pfarrer, sehr genau gesonderte und verschieden berechnete Klassen. In Betz sind zu diesen noch Beamte, Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. s. w. getreten. Der Bauer hat keinen Begriff, daß diese verschiedenen Klassen einander gleich sein sollen²¹). Die ständische Gliederung durchdringt auf solche Weise den Staatskörper im Raum, wie in der Zeit, vom Haupt bis zu seinen äußersten Gliedern. Sie hat ihn von seiner Geburt an durchdrungen und belebt und wird ihn überleben, weil sie selbst das unzerstörbare

Ständische
Verfassung.

analog

Lebensprinzipien des Staats und jedes gesellschaftlichen Verbandes ist es nicht möglich, nicht irgend ein bestimmtes Verhältniß zu statuiren. In ständischen Verfassungen findet man die Stände innerhalb des Reiches ihren eigenen Befugnissen vollständig ängig. Demgegenüber des Constitutionalismus, wo kein Stand dem sogenannten Volkswillen gegenüber ein eigenes Recht hat. Darum schreibt man in ständischen Verfassungen den Grundsatz einer Entscheidung der Majorität nur in den einzelnen gleichartigen, oder doch ursprünglich gleichartig gewesenen Gliedern, nicht als aber bei ungleichartigen und im Ganzen. Es liegt in diesem Grundsatz der freien Zustimmung ein trefflicher, ja vielleicht der einzige Schutz gegen den Mißbrauch. Demgemäß findet man in alten ständischen Verfassungen die Abstimmung nach Curien, nicht aber nach Köpfen. Das Veto einer Curie hemmt jedes Gesetz ebenso, wie das Veto des Königs und aus demselben Grunde. Die englische Verfassung hat neben dem Könige nur zwei Curien, bestehend, wenigstens bis zur Parlamentsreform von 1832, aus den Lords und den Vertretern der berechtigten Corporationen. Schon die verschiedenartigen Bedürfnisse eines großen und vielgestalteten Volks in diese zwei Curien nicht mehr passen, so hat doch die Erfahrung Wege gezeigt, um den daraus entspringenden Uebelständen, welche die ganze Verfassung gefährden würden, genügend zu begegnen. Die Gesetze der Briten sind entweder Specialgesetze oder allgemeine Gesetze. Dem Antrag auf ein Specialgesetz muß der von den Antragstellern gefertigte vollständige Entwurf des Gesetzes beiliegen, versehen mit allen Beweismitteln. Einer Kommission des betreffenden Hauses prüft Beides, und man vorher bestimmten Tagen wird der Titel des Gesetzesentwurfs, welchen letzteren alle Mitglieder des Parlaments vorher im Abdruck erhalten haben, in drei Sitzungen verlesen und, wenn sich kein Bedenken findet, angenommen. In dem andern Hause wird das Verfahren noch einmal wiederholt und zuletzt die königliche Genehmigung erteilt. Allgemeine Gesetze werden, ehe sie ins Parlament gelangen, in allen öffentlichen Blättern, in zahllosen Druckschriften und Versammlungen auf das Sorgfältigste erwogen. Erst nachdem sich auf solche Weise die allgemeine Meinung vollkommen entschieden hat, erfolgt in der Regel eine neue Parlamentswahl mit Rücksicht auf das fragliche

abhängig

genutzt

England

Gesetz. Die Wahlkandidaten sprechen sich über das zu erlassende Gesetz aus und so repräsentirt das Parlament die Gesinnung des Volkes in großer Vollkommenheit. Eine Mehrheit im Parlament ist auch eine Mehrheit im Volk. Ein Minister, der die Mehrheit im Parlament verliert, hat auch die im Volk verloren oder er führt durch Auflösung des Parlaments den Gegenbeweis. Man mag nun noch man mag Erwägt man daneben, daß die Mitglieder der beiden Häuser reich und in ihrem meist mehrhundertjährigen Familienbesitz zu angesehen sind, um an der Unterdrückung ihrer minder begünstigten Mitbürger ein Interesse zu haben, ferner, daß man seit dem Confiscationen zur Zeit der religiösen und bürgerlichen Unruhen, insbesondere seit der Revolution von 1688, die wohl erworbenen Rechte jedes Engländer für zu billig gehalten hat, um sie etwa zum allgemeinen Besten leichtsinnig zu verlesen, so darf es nicht Wunder nehmen, daß die englische Verfassung gegenüber der traurigen Begriffsperversion, welche der Constitutionalismus in den Continentalstaaten angerichtet hat, ohnerachtet großer und wesentlicher Mängel, als ein mit Recht bewundertes Muster dasteht. Die englische Verfassung erhält sich nicht durch dasjenige, worin sie dem Constitutionalismus zu ähneln scheint, sondern durch alle diejenigen Grundsätze, worin sie davon abweicht.

Andere
Staaten.

In andern Staaten, in denen die Bauern noch nicht als Stand anerkannt waren als die Verfassung sich bildete, pflegen drei Curien: Geistlichkeit, Adel und Städte repräsentirt zu sein. So in der älteren französischen und in den meisten deutschen Verfassungen. Wo die staatliche Anerkennung der Bauern stattgefunden, da sind vier Curien vorhanden, so in Schweden, in Tyrol. Die Mängel solcher Verfassungen zeigen sich niemals als Folge der curienweisen Abstimmung, wohl aber dann, sobald einzelne Curien in ihrer staatlichen Stellung sich wesentlich ändern, wie dieses z. B. mit der Adel- und Städtecurie in Schweden der Fall gewesen, oder wenn neue, noch unberechtigte Organe

sich in größerer staatlicher Bedeutung entwickeln, wie gegenwärtig in den deutschen Staaten die Bauerschaft. Das richtige Mittel der Herstellung besteht in solchen Fällen nicht darin, daß man den Berechtigten ihre vermeintlich zu viel besessenen Rechte nimmt, wie dieses der Constitutionalismus zu thun pflegt, sondern darin, daß man den neu entstandenen Organen mit den alten gleiche oder ähnliche Rechte giebt. So entstanden durch die Reformation in allen Staaten die fürchterlichsten inneren Unruhen, welche sich erst beruhigten, als man dem neuen Glauben, nachdem der Versuch, ihn zu unterdrücken, fehlgeschlagen war, die staatliche Berechtigung eingeräumt hatte. So haben die Venetianer mehrmals begüterte Bürger, selbst Ausländer, in größerer Zahl in die Signoria aufgenommen. Ähnliches thaten die Römer und thun noch heute die Engländer. Dadurch erhielten und erhalten sich jene Senate stets auf der Höhe der Zeit. Die jungen Glieder werden sehr bald von dem Geist der alten Grundsätze durchdrungen und pflegen diese sogar in verstärktem Maße fortzupflanzen. Daß die Venetianer in den letzten Jahrhunderten eine solche Erneuerung unterließen, war wohl die Hauptursache des Verfalls der Republik.

In organischen Verfassungen, so darf man die ständischen nennen, weil sie den natürlichen Organismus des Staats repräsentiren, oder doch aus ihm ihren Ursprung nehmen, in den organischen Verfassungen also pflegt der Schwerpunkt der ständischen Wirksamkeit niemals in der sogenannten Ständerversammlung, sondern weit tiefer in den Wahlversammlungen selbst zu liegen, also auf einer viel breiteren Basis, wie man heute sagen würde. Während im constitutionellen System der Abgeordnete, sobald er aus der Wahlurne hervorgegangen, auf eine bestimmte Zeit der souveräne Herr seiner Wähler wird, und seiner eignen Wähler nicht nur, sondern felsamerer Weise auch aller übrigen Einwohner des Staats, die ihn gar nicht gewählt haben, so daß es nur von seinem Belieben abhängt, Rechte, Eigenthum und Leben seiner Auftraggeber und nicht Auftraggeber dem ersten, dem besten Thorenregiment, oder dem ersten, dem besten Despoten schrankenlos zu Füßen zu legen²²), so erscheint dagegen der ständische Abgeordnete in der bescheidenen Stellung des Bevollmächtigten. Er ist seinen Wählern, auch in England, wie wir gesehen haben, für seine Abstimmung verantwortlich und stimmt

nur, wie diese wollen, daß er stimmen solle; ja er ist in den meisten Fällen verpflichtet, den bestimmten Instructionen seiner Wähler nachzukommen. Er vertritt folchergeſtalt allerdings nicht Leute, die ihm gar kein Mandat gegeben haben, wie der constitutionelle Abgeordnete, dagegen findet er in der Bedeutung der Körperſchaft, deren Willen er repräsentirt, eine Stütze, welche ihn über die ephemere Höhe eines constitutionellen Diätenſouveräns weit erhebt. Obendrein kennt in jeder wohlgeordneten, ſtändiſchen Verfaſſung der Wähler ſchon vor der Wahl die weſentlichen Geſetze, über welche ſein Bevollmächtigter Rath ertheilen und ſtimmen ſoll, ſo daß er mit Bewußtſein wählt. Während mithin, wie gezeigt wurde, die Abſtimmung einer constitutionellen Verſammlung mit der Willensmeinung des von ihr vertretenen „Volks“ ſo gut wie keinen Zuſammenhang hat, ſtellt dagegen eine ſtändiſche Verſammlung die Gefinnungen und Abſichten der in ihr vertretenen Wählergruppen ſehr vollkommen dar.

Es gehört in der That der Gipfel metaphyſiſcher Verſchrobenheit dazu, darin eine bürgerliche Freiheit finden zu wollen, daß der Staatsbürger alle drei oder vier Jahre die ganze Summe ſeiner öffentlichen und Privatrechte in eine Wahlurne wirft, zu beliebigem Gebrauch der Herren Volksvertreter. Es würde weit weniger thöricht und jedenfalls billiger ſein, wenn ſich das „Volk“, da die Zahl der Volksvertreter in keinem constitutionellen Codex vorgeschrieben iſt, einen Einzigen ſolchen Vertreter wählte, einen Tyrannen im Sinn der Griechen anſtatt eines Monarchen. Wenigſtens wäre dann ſtets Einſtimmigkeit, vielleicht ſogar Plan in der Willkürherrſchaft.

Es iſt nicht ſagte, daß eine ſtändiſch gegliederte Verſammlung auch die Interellen derjenigen wahrnehmen werde, welche in ihr etwa gar nicht, oder doch nicht genügend vertreten ſind. Vielmehr zeigt die tägliche Erfahrung, daß ſie dieſes auf keine Weiſe thut. Darum iſt es die weſentliche Aufgabe einer weiſen Regierung, allen Ständen des Volks die hinreichende Wahrung ihrer Interellen zu ſichern, in ſo weit ſolche in der Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme gelangen. J.

Abſtimmung nach Curien. Es würde ferner ein Irrthum ſein, wollte man annehmen, die Abſtimmung nach Köpfen ſtelle in einer ſtändiſch gegliederten Ver-

sammlung die Volksgefinnung dar. Es wäre dieses derselbe Irrthum, auf welchem der Constitutionalismus ruht, denn niemals kann eine kopfweise Abstimmung bei ungleichen Elementen irgend einen Werth haben. Es muß vielmehr in einer ständischen Versammlung die Abstimmung stets curienweise und niemals kopfweise erfolgen, so wie dieses in älteren ständischen Verfassungen auch stets geschieht, wie bereits erwähnt wurde. Die neueren sogenannten ständischen Verfassungen sind in dieser Beziehung fehlerhaft.²⁵⁾

Das Auskunftsmittel, die curienweise Abstimmung nur bisweilen, als einen Nothbehelf eintreten zu lassen, ist ein sehr schlechtes. Es erscheint in seiner Anwendung stets als ein Beweis des Mißtrauens, der gezwungenen Vertheidigung, sobald man ein Recht der Kopfzahl überhaupt anerkennt. Dagegen kann sich Niemand gekränkt fühlen, wenn man das Recht der Zahl überhaupt verneint.

Das Prinzip der freien Zustimmung ist von der liberalen Schule stets auf das heftigste angefochten worden. Man fragte wohl, ob etwa die Minorität herrschen solle, wenn man der Majorität dieses Recht bestritte. Da man behauptete, es sei bei verlangter Einstimmigkeit der verschiedenen, möglicherweise entgegengesetzten Interessen, gar keine regelmäßige Gesetzgebung möglich.

Freie
Zustimmung.

Diese Einwände sind theoretisch, wie practisch unbegründet. Einmal handelt es sich bei dem Widerstand einer Minorität nicht um die Erschaffung neuer, sondern um die Behauptung alter Rechte; daß man aber diesen die größtmögliche Kraft der Vertheidigung gegen die Launen des sogenannten Volkswillens giebt, ist nur vernünftig und billig. Dagegen haben die stärksten öffentlichen Körperschaften, welche die Geschichte kennt, ich führe nur den römischen Senat und das englische Oberhaus an, einer durch wahre Bedürfnisse hervorgerufenen öffentlichen Meinung noch niemals auf die Dauer widerstanden. So wie hier gleichsam Eine Curienstimme eine zweite besiegt, ebenso leicht und leichter besiegen vorkommenden Falls zwei die dritte, drei die vierte, und zwanzig Stimmen die ein und zwanzigste, ohne daß es dazu eines größeren Zwanges bedarf, als den die moralische Nothigung ausübt. Da wenn man den berechtigten Organisationen einen Vorwurf machen

will, so ist es weit mehr der entgegengesetzte, daß sie viel zu leicht einer unbegründeten öffentlichen Meinung weichen. Das Jahr 1848 hat davon vielfache Beweise geliefert. Es würde eine durchaus unrichtige Behauptung sein, wollte man den zahlreichen Fürsten und ständischen Organisationen, welche in Folge der Märzbewegung ihre wohlbegründeten Rechte in den Straßenkampf warfen, unedlere Motive unterlegen als Mangel an Vertrauen in die Gerechtigkeit und Festigkeit ihrer Stellung, der öffentlichen Meinung gegenüber.

Beispiele.

Man muß nicht den Zollverein und den Bundestag zu erwähnen, welche bekanntlich auf der Einstimmigkeit beruhen, um nicht anzuführen, daß alle Contrakte der Welt durch Uebereinstimmung der entgegengesetzten Parteien geschlossen werden, so zeigen Hunderte, ja viele Tausende von Beispielen, daß im Staatsleben die verlangte Einstimmigkeit niemals die nothwendige Bewegung hindert. Bekanntlich ruht das englische Geschwornengericht, welches auch nach Amerika übergegangen ist, auf dem Grundsatz der Einstimmigkeit unter zwölf Geschwornen. Nie und nirgends seit so vielen Jahrhunderten hat sich ein Bedürfnis herausgestellt, dieses Prinzip gegen das französische, auch von uns angenommene System der Majorität zu vertauschen. Ja das Prinzip der Einstimmigkeit durchdringt sogar die geselligen Verhältnisse Englands in solchem Maße, daß der Zutritt zu irgend einem Club stets von der Uebereinstimmung aller Mitglieder bedingt ist. Eine schwarze Kugel unter Hunderten schließt unbedingt von der Theilnahme aus. Wer immer den Verhandlungen unserer Gerichte, insbesondere unserer Geschwornengerichte einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, der wird gefunden haben, daß auch bei uns die Urtheile meist einstimmig gefällt werden, und wo die Stimmen getheilt sind, da hat die Majorität gewiß eben so oft Unrecht als die Minorität. Hunderte von Wahlen, hunderte von Beschlüssen, werden tagtäglich in Versammlungen jeder Art mit Einstimmigkeit vollzogen, es entbehrt also die Behauptung, als ob das Prinzip der Einstimmigkeit ein für staatliche Zustände unpractisches wäre, jeder Begründung.

Polen.

Man pflegt als ein Beispiel, wie schädlich die verlangte Einstimmigkeit in gesetzgebenden Versammlungen wäre, die ehemalige Republik Polen anzuführen. Da man nicht dieser Einstimmigkeit die alleinige Schuld bei, daß jenes mächtige und einst so blühende Reich

nach langjährigen inneren Krämpfen einem so traurigen Untergange
verfiel. Das so nachher gänzlich nachlässig und unvorsichtig
wurde. So selbstsam und übertrieben es war, so ist es in jedem Ab-
geordnetem das Veto gegen den einstimmigen Beschluß aller seiner
völlig gleichartigen Mitstände einzuräumen, so ist doch die Behaup-
tung, es sei Polen an diesem Veto zu Grunde gegangen, eine der
vielen Tugenden des Constitutionalismus, welche Jedermann ohne Prü-
fung glaubt und Jedermann ohne Prüfung nachredet. Das Veto
des Einzelnen hat in Polen Jahrhunderte lang, jedenfalls weit län-
ger bestanden, als irgend eine constitutionelle Verfassung. Polen ist
unter diesem Veto in den Zeiten der Jagellonen²⁷⁾ und noch lange
nachher einer der angesehensten, mächtigsten und ruhmreichsten Staa-
ten Europas gewesen, es kann also das Veto der Grund seines
Verfalls nicht sein. Dieser Grund liegt weit näher, und wenn ihn der liberale Con-
stitutionalismus nicht sehen will, so ist es wohl nur deshalb, weil er
in sein System allerdings nicht taugt. Der Grund des Verfalls von
Polen lag in dem verderblichen System der Königswahl, welches
bekanntlich auch in Deutschland die Verfassung und die Freiheit zer-
stört hat, obschon die deutsche Königswahl mit der Verwirrung einer
polnischen in gar keinen Vergleich zu stellen ist. Ein Staat, der bei
jedem Regierungswechsel in die heftigsten bürgerlichen Kämpfe ver-
fiel, ein Staat, der in zwei Jahrhunderten nur drei einheimische Re-
genten auf seinem Throne erblickte und davon zwei durch fremde
Waffen eingesetzt²⁸⁾, dessen Regenten, ohne Macht irgend ein Recht
zu schützen, ein Spielzeug waren der wüthendsten Parteilungen, ein
solcher Staat enthält Elemente der Zerstörung in hinreichendem
Maße, um daraus seinen Verfall und endlichen Untergang zu erklä-
ren. So man darf wohl behaupten, daß die polnische Republik
hätte sie neben jenen Elementen noch eine constitutionelle Majoritäts-
tenherrschaft besessen, sich nicht zwei Jahrhunderte lang dagegen be-
hauptet haben würde²⁹⁾.

Die Geschichte zeigt uns ein anderes Bild einer auf dem Prin-
zip der Einstimmigkeit beruhenden Verfassung, ebenso reich und glän-
zend als das Polnische, traurig nur den sieben Provinzen, welche
die vereinigten Niederlande bildeten, bestand von Alters her folgende
Verfassung³⁰⁾. Die Generalstaaten konnten ohne die Zustimmung

Die
Niederlande.

der Staaten jeder Provinz weder Krieg noch Frieden beschließen, weder irgend ein Bündniß eingehen, noch irgend eine Steuer erheben. Die Staaten jeder Provinz konnten keine solche Zustimmung nicht ertheilen, ohne die Zustimmung jeder Municipalität, die einen Antheil an der Vertretung hatte. Jede Municipalität war in gewissem Sinne ein souveräner Staat, und nahm als solcher das Recht in Anspruch, direct mit fremden Gesandten zu verkehren und mit ihnen die Mittel zur Vereitelung von Plänen zu verabreden, für welche die andern Municipalitäten eingenommen waren. Vorschläge, welche von dem Statthalter als unzulässig für die Sicherheit des Staats beantragt, von allen Provinzen außer Holland, und unter den 18 holländischen Stadträthen von 17 genehmigt worden, waren wiederholt durch die einzige Stadt Amsterdam abgelehnt worden. Das einzige verfassungsmäßige Mittel in solchen Fällen war, daß Depu- tirte der übereinstimmenden Städte, der abweichenden Stadt einen Besuch machten, um sie zur Uebereinkunft zu bewegen. Die Zahl der hierin Depu- tirten war unbegrenzt; sie konnten in ihren Auseinandersetzungen fortfahren, so lange sie es für gut fanden, und inzwischen wurden alle ihre Ausgaben von der halbschwarzen Commune getragen, welche sich weigerte, ihnen Gründe nachzugeben. Dieses abgeschmackte Zwangsmittel war einmal an der kleinen Stadt Gorkum mit Erfolg versucht worden, nachh. 37) —

Man aber die Resultate, welche unter dieser constitutionellen Geelenhaushaltenden Verfassung, bei einer fast ganz lokalen Gesetzgebung und Rechtspflege, bei diesem endlosen Gewebe der verschiedensten Privilegien, haben die Niederländer dem Boden, auf dem sie wohnen, dem Meere abgerungen, und ihn gegen die Wogen und gegen die mächtigsten äußeren Feinde vertheidigt. In ihrem achtzigjährigen blutigen Kriege befreiten sie sich von dem Joche Spaniens, und kämpften siegreich gegen dessen Heere, Flotten und Schiffe, und zwar als Spanier auf dem Gipfel seiner Macht stand. Die Armeen Ludwigs des Großen, des von Europa gefürchteten Beherrschers von Frankreich, scheiterten an dem Widerstand der vereinigten Provinzen. Holland herrschte in beiden Indien. In seiner Hand war das Vorgebirge der guten Hoffnung, der Schlüssel zu Ostindien. Aber es fehlte der so ungewöhnlichen Staatseinrichtung im entscheidenden Augenblick niemals der nöthigen Kraft, Ent-

nachher
und nicht
und nicht
und nicht

schlossenheit und Schnelligkeit. So machten im Jahre 1667 die Generalstaaten in drei Tagen Frieden mit England und schlossen ein Bündniß, wodurch Ludwig XIV. zur Niederlegung der Waffen gezwungen wurde. Im Jahre 1688 konnten Wilhelm von Oranien die große Expedition gegen Jakob II. vom Englandrausrüsten und so schnell und so geheim in Thätigkeit setzen, daß dem englischen Hofe bestimmte Warnungen erst mit der Nachricht zugegingen, die Flotte mehr als 600 Fahrzeuge, ufer gegen England unter Segel. In dieser „seltsamen Verfassung“ häuften die Holländer unermessliche Reichthümer. Holland wurde ein Garten, geziert mit allen Schätzen der Kunst und des Luxus. Der Tagelohn stieg auf eine Höhe, wie nirgend in Europa; daneben sank der Zinsfuß so tief, bis kaum 2% wie man ihn seitdem niemals gekannt hat. Holland besaß die Freiheit des Gottesdienstes, freien Handel, eine ungezügelter Presse, Vereinsrecht, alle die Freiheiten, welche etwa heute England und Amerika besitzt und das Alles ohne Nachtheil. Dieses waren die Folgen der „Herrschaft der Privilegien“, welche freilich die Macht besaßen, sich gegen die planlos und zügellosen Angriffe liberaler Gesetzgebungs- und Verwaltungsversuche zu vertheidigen. Wie in den alten vereinigten Niederlanden, ebenso finden wir in allen zu einer gewissen Höhe der Entwicklung gelangten Staaten eine große Mannigfaltigkeit der Stände. (Es pflegen jedoch in Staaten, wo der natürliche Entwicklungsgang der Verfassung gewaltsamen Eingriffen erfolgreich widerstanden hat, nur die älteren, gleichsam die ursprünglichen Stände, sich geordneter staatlicher Rechte zu erfreuen. So wie diese Rechte in dem Rechten der übrigen Staatsbürger ihre natürlichen Grenzen finden, so sind auch sie ihrerseits gegenüber den Befugnissen anderer Staatsgewalten unantastbar. Es sind diese Rechte, wenn gleich in ihrem Umfange unendlich verschieden, dennoch in ihrem Unverletzlichkeit und in der Einheit einander gleich. Es ist ein, dem königlichen Ansehen schädlicher Irrthum, das Recht des Königs als heiliger oder göttlicher ansehen zu wollen, als das der geringeren Staatsbürger. Und so wenig wie etwa ein Richter befugt ist, das gegebene Recht nach Gründen der Nützlichkeit oder Billigkeit zu beugen, ebenso wenig darf es die Gesetzgebung selbst thun ohne Genehmigung dessen, dem ein Recht entgegen oder gewährt werden soll.)

Größere Mannigfaltigkeit der Stände in den neueren Staaten.

Es ist eine frivole Behauptung, daß mit diesem Grundsatz keine brauchbare Gesetzgebung möglich sei. Es giebt, wie bereits erwähnt wurde, kein Vorrecht, welches der Gewalt der öffentlichen Meinung auf die Dauer widerstände, oder welches, in sofern es Geldwerth hat, sich nicht durch verhältnißmäßige Entschädigung abkaufen ließe. Aber unwürdig der Gesetzgebung eines gesitteten Staats ist es, eine solche Umandering der Rechte, gewaltsam und gegen den Willen der Be-theiligten vorzunehmen.

Veto.

In diesem Grundsatz, nicht in bloßen Nützlichkeitsgründen, wie der Constitutionalismus behauptet, liegt das Recht des Veto. Daß der Oberherr dieses Recht in allen Fällen ausübt, auch in solchen, welche die fürstlichen Rechte nicht unmittelbar betreffen, findet nur in der Idee seine Begründung, daß jede Veränderung bestehender Rechts-zustände, das ganze Staatsrecht, also sein eignes mittelbar berührt.

Gleichberechti-
gung.

Dieses führt uns auf die Idee der Gleichberechtigung der Staatseinwohner. Faßt man diese Rechtsgleichheit in dem Sinne auf, daß jedes Recht im Staat die gleiche Sicherheit, die gleichen Mittel der Vertheidigung, die gleiche Beschränktheit gegenüber den Rechten Anderer besitzt, so enthält der Satz eine der erhabensten Wahrheiten des Rechts und einer gesunden Staatskunst, eine Wahr-heit, die man mit goldener Schrift in die „Grundrechte“ aller Völker, über die Rednerbühne jeder gesetzgebenden Versammlung auf die Stühle der Richter wie über die Throne der Könige schreiben sollte. Im constitutionellen Sinne aber aufgefaßt, enthält der Satz eine der größten Abgeschmacktheiten. Es ist nicht überflüssig, den Beweis zu führen, daß die Mutter vor dem Kinde, der Lehrer vor dem Schüler, der Herr vor dem Diener, der Reiche vor dem Armen, der Kluge vor dem Thoren Vorrechte besitzt und daß am Ende jedes Recht in der Welt ein Vorrecht ist gegenüber jedem andern Rechte.

Unterschiede des
Constitutiona-
lismus und der
ständischen
Verfassung.

Fassen wir die Unterschiede einer constitutionellen und einer Stän-
dischen Verfassung noch einmal kurz zusammen, so sind es im Wesen-
entlichen Folgende:

Die ständische Verfassung ruht auf dem Recht der einzelnen Staatsbürger; die constitutionelle erkennt kein solches Recht an, ge-
genüber dem sogenannten Volkswillen.

Die ständische Verfassung erkennt das Recht der Gesetzgebung

des Einzelnen und des einzelnen Standes in seinem Kreise an; der Constitutionalismus leugnet ein solches Recht.

Zur Abänderung der Rechte verlangt die ständische Verfassung freie Zustimmung der Berechtigten. Der Constitutionalismus bricht das Recht durch irgend eine Mehrheit, welche sich irrig als Volkswillen bezeichnet.

Die ständische Verfassung repräsentirt natürliche, darum wirklich vorhandene Gliederungen. Sie stellt damit ein Abbild des Volks dar, oder doch seiner wesentlichsten Theile. Eine constitutionelle Verfassung repräsentirt Abtheilungen, die nicht existiren. Sie gleicht somit dem Volke gar nicht.

Die ständische Verfassung begünstigt alle gesunden Verbindungen im Staat und hindert dadurch die krankhaften. Der Constitutionalismus zerreiht die gesunden Verbindungen und erzeugt dadurch krankhafte, dem Staat verderbliche.

Die ständische Vertretung sondert sich nach Ständen, die constitutionelle nach Parteien.

Die ständische Vertretung repräsentirt die Absichten der Wähler. Die constitutionelle hat mit den Absichten der Wähler wenig oder keinen Zusammenhang.

Ständische Vertreter sind die Bevollmächtigten ihrer Wähler, constitutionelle ihre Herren.

Ständische Vertreter beschäftigen sich mit den Interessen des Volks; constitutionelle mit ihren eignen.

Das ständische Gleichgewicht befördert, das constitutionelle hemmt den Gang der Staatsmaschinen. In der ständischen Verfassung entscheiden Kenntnisse und Erfahrung. Im Constitutionalismus thun es Reden, häufig Gewalt.

Die ständische Verfassung enthält alle Bedingungen einer guten Gesetzgebung, der Constitutionalismus keine derselben.

Die ständische Verfassung erhält den Staat so lange als möglich. Die Constitutionelle zerstört ihn so schnell als möglich. Die Geschichte bestätigt Beides.

Die ständische Verfassung ist, je mehr sie sich entwickelt, um so stärker; der Constitutionalismus, je mehr er sich entwickelt, um so schwächer.

Die ständische Verfassung findet ihre Entwicklung, je nach ihrem

Ursprung, in der ständischen Monarchie oder in der ständisch gegliederten Republik, sie weicht also von ihrem Ursprung nicht wesentlich ab. Der Constitutionalismus entwickelt sich in die moderne Demokratie und diese durch Anarchie in den schrankenlosen Despotismus des Einzelnen.

Die ständische Verfassung ist Wahrheit; der Constitutionalismus ist Lüge. Jene ist Freiheit, diese ist Knechtschaft.

Preussische
Verfassung.

Man wird es nach dem Gesagten dem Schreiber dieses wohl erlassen, auf eine Kritik der einzelnen Bestimmungen unseres gegenwärtigen Verfassungsgesetzes einzugehen, oder zu zeigen, in welchem Geiste dasselbe fortgebildet oder abgeändert werden müsse. Denn nur etwas in seiner Grundlage Gutes und Richtiges läßt sich fortbilden und verbessern, nicht aber etwas Unrichtiges und Schlechtes. So wenig wie, beispielsweise, es dem großen Friedrich möglich war in seinem schönen Garten die Springwässer herzustellen, welche diesen jetzt schmücken, weil in der ursprünglichen Anlage derselben die wesentlichen mechanischen und hydrostatischen Gesetze nicht beobachtet worden waren, ebenso unmöglich ist es, einen in den Prinzipien verfehlten Verfassungsentwurf brauchbar zu machen.

Ich glaube deshalb meiner Aufgabe Genüge zu thun, wenn ich das Wort Verfassung in dem Sinne auffasse, in welchem es die besten unserer Staatsmänner verstehen, daß es nemlich die ganze Summe unseres Staatsrechts umfaßt. Hier werden sich die gesunden Elemente, die Steine, welche die Bauleute verworfen haben, um so leichter finden, als die Regierung bereits einen Weg eingeschlagen hat, der in seiner Fortsetzung nothwendig zur Beseitigung jenes unheilvollen Products constitutioneller Staatsweisheit führen muß. Die Provinzialstände schon ruhen auf Grundlagen, welche denen der Kammervertretung direct entgegen gesetzt sind. Die größte Majorität hier kann der größten Majorität dort gegenüberstehen und umgekehrt. Wer soll dann Recht haben? Von welchem „Volkswillen“ gedenkt die Regierung sich leiten zu lassen?

Ueberdies hat der französische Constitutionalismus, welcher sich in unserm Kammerwesen wieder spiegelt, längst in der öffentlichen Meinung, so wie in den Thatsachen bankrott gemacht. Seine Anhänger, einst so gefeierte Staatsmänner, sie sind der Verachtung aller Parteien verfallen um sich niemals wieder zu erheben, und die Re-

gierung ihrerseits hat zwar bewiesen, daß sie neben der Verfassung
 regieren könnte, nicht aber, daß sie es mit ihr vermöge. Sie schleppt
 die Verfassung wie einen lästigen Sack mit sich, die jede nützliche Be-
 wegung hemmt, aber irgend einen schädlichen Gehltritt nicht hindert,
 sondern befördert und gefährlicher macht. Das ist kein Tadel der
 Regierung. Niemand vermag es mit dem Constitutionalismus zu
 regieren, weil es eben ganz unmöglich ist. schwierig
genügend
 Uebrigens wird die Beseitigung der Verfassung vom 31. Januar
 1850, sobald man sich einmal zu diesem notwendigen Schritt ent-
 schließt, keine Schwierigkeiten haben. Sie hat in der Achtung und Liebe
 des Volks, die sie niemals besessen, keine Stütze und der Strom der öf-
 fentlichen Meinung drängt unaufhaltsam in der ständischen Richtung.
 Da es wahr ist, es ist bereits die Richtung der Bewegung von 1848,
 nur daß die Regierenden erschrocken in dem Toben der aufgeregten
 Elemente, den Geist der Bewegung nicht verstanden. Die Ideen der
 Unabkylten, der Gleichberechtigung, sie liefen, wenn man sie in dem
 Sinne auffaßt, wie ich die Thatsachen geben, im Sinne des Volks,
 bestimmt auf das Ziel organischer Gliederung hinaus. Die Regie-
 rungen aber, blind gegen die Thatsachen, glaubten in dem wüsten
 Geschrei der Demagogen, in den Taseleien der constitutionellen
 Schwäger den Stimme des Volks zu vernehmen.
 Was aber soll man werden? Sollen wir auf die Provinzial-
 verfassungen zurückgehen? In Repräsentanten denn unsere Provinzial-
 stände wirklich die Stände des Volks? Wird eine Verfassung,
 welche vor dem Märzwinde so schmächtig zusammenbrach, andern
 vielleicht härteren Stürmen besser widerstehen?
 Die Provinzialverfassung von 1822 war etwas Gemachtes
 ebenso wie alle die verschiedenen Verfassungsexperimente, welche wir
 selber durchzuprobieren genöthigt waren. Sie war ein schlechter
 Mischmasch von französischem Constitutionalismus und höchst unvoll-
 kommener ständischer Gliederung. Die Rittergutsbesitzer waren
 noch am besten vertreten, weit unvollkommener, obendrein durch ein
 verdorbenes Wahlsystem die Städte und die Rustikalbesitzer.
 Diese drei Stände hatte man nach einem ganz willkürlichen Zah-
 verhältniß in eine gemeinschaftliche Versammlung gebracht, anstatt
 aber als ständische Curien zu stimmen, stimmten sie nach der constitu-
 tionellen Mehrzahl, wobei natürlich Städte und Landgemeinden un-

Provinzial-
 stände.

verdrückt waren, sobald sie nicht untereinander ein widersinniges Bündniß schlossen. Und nun gar die übrigen Stände! Die kirchlichen und gelehrten Stände, der Fabriken- und der Handelsstand, die Handwerker, die Arbeiter, sie waren im Staat völlig rechtlos, das heißt, sie behielten so viel Rechte und duldeten so viel Unrecht, als eine Gesetzgebung, in der sie jeder Vertretung entbehrten, ihnen zu gestatten oder aufzuerlegen für gut fand. Jede Herrschaft der Mehrzahl aber ist, bei ungleich Berechtigten Thorheit oder Tyrannei, oder Beides, wie wir oben zeigten. Es giebt nun einmal keine Regelde- tri, nach der sich ermitteln ließe, wie viel Rittergutsbesitzer auf so und so viel städtische Bürger und so und so viel Handwerker, oder Gelehrte, oder Fabrikarbeiter zu rechnen sind, um den Volkswillen zu finden. Darum Mißgriffe und Bedrückungen ohne Zahl. Das Beste und Nothwendigste unterblieb, weil es in dem verkehrten System nicht zur Geltung zu bringen war. Unsere Provinzialverfassungen taugten nichts, nicht weil sie ständisch waren, sondern weil sie es nicht waren. —

Mittel der
Herstellung.

Was also ist zu thun, um zu richtigen Grundlagen zu gelangen? — In alten Zeiten suchte man die Freiheit darin, daß man Jeden in seinem Recht ungekränkt ließ. Wollte man Rechte abändern, so unterhandelte man. Von dieser heilsamen Regel sind leider zuerst die Fürsten abgewichen, und wo sie konnten und durften, da haben sie das Recht Anderer vielfach zerbrochen. Ich will diese Gewaltthaten nicht unbedingt tadeln. Vieles war nothwendig, oder geschah doch in der löblichsten Absicht. Manches hätte unterlassen, oder in milderer Formen durchgesetzt werden können. Daß es nicht geschehen, dieses hat in allen Klassen des Volks den Rechtsbegriff erschüttert und verwirrt.

Herstellung
des
Rechtsbegriffs.

Hiernach handelt es sich vor Allem darum, den zerstörten Rechtsbegriff herzustellen. Dieses kann geschehen, wenn man es zuvörderst zum unverbrüchlichen Grundsatz macht (wie dieses in England längst der Fall ist) niemals ein Gesetz zu geben, ohne die Betheiligten vorher in angemessener Weise zu hören. Es würde die Befolgung dieses Grundsatzes einige hundert Verfassungsparagraphen erspart haben. Daß man aber eine so nothwendige Regel, der sich sogar absolute Fürsten, wenn sie weise handeln, zu unterwerfen pflegen, fast stets verabsäumt hat, ist die Veranlassung zu einer

Menge schädlicher, verletzender und zweckwidriger Gesetze bei uns und in andern Staaten gewesen. Ja wir dürfen behaupten, daß der thörichte Constitutionalismus bei uns wesentlich auf diesem Wege Wurzel gefaßt hat. Demnächst mußte man, anstatt eine neue, sogenannte ständische Vertretung zu componiren, wie dieses 1822 geschah, die alten ständischen Verfassungen unter dem Acten-^{Alte Provin-}staube der Bürokratie hervorsuchen. Die reis- und Fürstenthumstage^{zial-Verfassun-} wie sie noch heute etwa in dem landschaftlichen Institut Schlesiens^{gen.} vorhanden sind, wie sie auch andere Provinzen in ähnlicher Weise besaßen, sie gaben und geben noch die trefflichsten Anlehnungspunkte für gesunde ständische Bildungen. Diejenigen Formen, aus denen ein Staat zur Macht und Größe erwachsen ist, sie sind auch stets die geeignetsten ihn zu erhalten. Deshalb soll man in diesen alten, naturwüchsigen Formen, nicht in neuen, gemachten, die Grundlagen neuer Bildungen aufsuchen. In jenen Kreisversammlungen möge man denjenigen Staatsgliedern, welche keine oder eine zu geringe Vertretung haben, die Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen in reichstem Maße gewähren. Hier möge man weise und nothwendige Gesetze zuerst zum Vortrage bringen, so wie dieses etwa in der landschaftlichen Verfassung Schlesiens geschieht²⁾. Hier wird man in allen Fällen ruhige Erwägung und die speciellste Sachkenntniß vereint finden. In diese Kreisversammlungen, nicht in turbulente Kammern, darf man mit Sicherheit den Schwerpunkt der Staatsverfassung legen. Sie werden für alles Gute und Nützliche die trefflichsten Organe bilden, ohne die Regierung in Verfolgung allgemeiner Interessen jemals zu beirren. Eine revolutionäre Kreisversammlung vollends erscheint ein Unding.

Es ist noch eine Bedingung guter Verfassungen zu erwähnen, Erziehung zur^{Verfassung.} ohne welche dieselben völlig unmöglich sind, sie mögen im Uebrigen^{Verfassung.} construirt sein wie sie immer wollen. Ich erlaube mir um so mehr auf die Wichtigkeit dieser Bedingung aufmerksam zu machen, als ihre gänzliche Vernachlässigung wohl eine Hauptursache gewesen ist, weshalb die verschiedenen Verfassungsversuche seit 1789, und zwar nicht bloß die constitutionellen, sondern auch die ständischen, so gänzlich fehlgeschlagen sind. So wie nehmlich die Kräfte und Talente, welche dem Menschen vom Schöpfer verliehen worden sind, der Ne-

hung bedürfen, soll nicht der Mensch in körperlichem und geistigem Siechthum verkommen, eben so kann eine Verfassung, und wäre sie die beste, nicht gesund bleiben, wenn man genöthigt ist, ihre Organe aus Leuten zusammenzusetzen, denen alle Kenntniß und Übung in öffentlichen Angelegenheiten mangelt. Ein guter Deconom, ein Kaufmann, ein reicher Majoratsherr oder Fabrikant ist darum noch lange kein Staatsmann. Beamte dagegen kennen allerdings die Außenseite vieler staatlichen Verhältnisse, dagegen pflegen sie die öffentlichen Angelegenheiten mehr nach den für das Examen erlernten Theorien zu beurtheilen, als nach der Erfahrung, welche ihnen fast jederzeit fehlt³³). So urtheilte schon Richelieu, daß Juristen in der Regel die schlechtesten Staatsmänner wären³⁴). Wie aber soll eine Volksvertretung brauchbar sein, deren einzelne Mitglieder ihre politische Ausbildung erst mit dem Eintritt in die Kammern beginnt, und welche erst durch die Kammerdebatten und Commissionsarbeiten ihre staatsmännische Reife erlangen?

Volksregierung.

Um nicht die freien Staaten des Alterthums und alle Staaten des Mittelalters anzuführen, in denen bis auf die neuesten Zeiten herab neun Zehnthelle der sogenannten Regierungsgeschäfte von den Regierten selbst besorgt wurden, so ist insbesondere England, das ja der Constitutionalismus, ohne es zu kennen, stets im Munde führt, ein Beispiel, bis zu welchem Grade eine Selbstregierung des Volks möglich ist, und wie durch eine solche Selbstregierung Staatsmänner erzogen werden können. Würde in Preußen, wie dieses in England der Fall ist, der größere Theil der Verwaltung, anstatt von bezahlten und fast unverantwortlichen Beamten, von unbezahlten und verantwortlichen besorgt, welche des Königs Majestät mit concurrirender Jurisdiction aus der Zahl der wohlhabendsten und angesehensten Staatsbürger, aus den eigentlichen Kandidaten einer Volksvertretung, ernannte und beliebig wieder absetzte³⁵), aus Männern, welche dem Monarchen hinreichende Garantien der Treue und Ergebenheit bieten, während ihre Lebenslage es ihnen möglich macht, die Interessen des Volks in jeder Weise wahrzunehmen und ihr Ehrenamt lieber als ihre Ueberzeugung aufzuopfern; besäße Preußen ein den Englischen Friedensrichtern³⁶) ähnliches Institut, so würden in den Kammern stets befähigtere Leute tagen als es jetzt geschieht. Ja es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn man die Grundlage

Englische
Friedensrichter.

der politischen Freiheit, welche die Englische Verfassung und Verwaltung auszeichnet, in jenem bewundernswürdigen Institut aufsucht. Auch ein englisches Oberhaus und Unterhaus, dem die sociale und politische Ausbildung fehlte, welche das Institut der englischen Friedensrichter (von den unsrigen durchaus verschieden) gewährt, es würde sich nur wenig über das Niveau der ständischen Vertretung in andern Staaten erheben.

Man klagt überall und auch bei uns, und zwar mit Recht über das gesunkene Ansehen der Gesetze, über den Mangel an Achtung vor der Obrigkeit. Will man Beides herstellen, so kann es nur geschehen, indem man zahlreiche und starke Autoritäten in die Nähe jedes Staatsbürgers bringt, der geneigt sein möchte, die Gesetze zu übertreten. Die besten Autoritäten sind diejenigen, welche an der Aufrechthaltung der Gesetze ein eignes Interesse haben, die Standesobrigkeiten. Man gestatte jedem zu gebieten, zu entscheiden, zu strafen in seinem Kreise. Die Appellation an ein Standesgericht, an königliche Gerichte, mögen freiwillig sein, nicht Zwang. Das Recht der Gesetzgebung, der richterlichen Hülfsleistung ist kein ausschließliches Privilegium der Fürsten, wie C. L. v. Haller so schön zeigt. — Leider hat die liberale Gesetzgebung, in einer falsch verstandenen Philantropie das grade Gegentheil von dem Richtigen gethan, und die Macht und das Ansehn der natürlichen und naheliegenden Autoritäten überall zerstört. Nur dieses erklärt die gänzliche Wehrlosigkeit der Behörden in der Bewegung von 1848. —

Preußen ist groß und im Innern stark geworden durch Waffen, Geld und die Festigkeit seiner Gesetze; alles dieses getragen durch ein starkes Königthum. Der Constitutionalismus bringt in die Gesetzgebung ein fortwährendes Schwanken, weil auch die stärkste Regierung sich dem Einfluß planloser Abstimmungen nicht ganz entziehen kann. Daraus entspringt nothwendigerweise ein Sinken der Achtung vor den Gesetzen und Institutionen des Staats, wie wir es, zumal in andern Ländern, aber auch bei uns seit den wenigen Jahren wahrnehmen können, in denen dieses System herrscht³⁷). Bei gestörten Finanzen ist ein starkes, mit reichlichem Kriegsmaterial versehenes Heer wie wir es bedürfen, unmöglich. Die äußere Stärke Preußens ist durch seine innere bedingt. Wird diese durch den Constitutionalismus gelähmt, so wird

Herstellung
der Autorität.

Grundsätze.

es auch jene. Will also Preußen seine alte Macht und Ehrenstellung in Europa behaupten und seine Aufgabe in Deutschland erfüllen, so muß es mit einem System brechen, welches nicht in Thatsachen und Geschichte, sondern in metaphysischen Speculationen seine Begründung hat. Ich glaube im vorhergehenden das Ziel dargelegt zu haben, welches zu erreichen ist. Herstellung des Rechtsbewußtseins, indem man sich fernerhin hütet, bestehende Rechte ohne freie Zustimmung der Betheiligten zum sogenannten allgemeinen Besten zu ändern und zu zerbrechen; Herstellung der Standesobrigkeiten mit selbstständiger Entscheidung und kräftiger Exekutive, dadurch Gewinnung einer raschen Rechts- und Polizeiverwaltung³⁸⁾; Herstellung, nicht der neuen, sondern der alten ständischen Verfassungsformen, und Einreihung der bestehenden Stände in diese; Legung des Schwerpunkts der Gesetzgebung auf eine tiefere und ruhigere Grundlage, als sie turbulente Kammern bieten; Erziehung kenntnißreicher und erfahrener Staatsmänner, nicht am Schreibtisch, sondern am Leben.

Die sociale
Frage.

Es würde zu weit führen, auch außer den Grenzen meiner Aufgabe liegen, wollte ich die nothwendigen Reformen unserer vaterländischen Zustände auch auf das sociale Gebiet verfolgen. Ich übergehe daher diesen Gegenstand um so lieber, als ich denselben in einer besonderen Schrift umfassend behandelt habe³⁹⁾. —

Frankreich.

In unserm Nachbarlande Frankreich drängt die sociale Frage mit starker und immer stärkerer Gewalt gegen die Dämme, welche den Staat und die Gesellschaft von der Anarchie scheiden. Der Liberalismus hat diese Dämme unterwühlt, indem er alles Vorland abgrub, und damit hat er den Strom gegen die Dämme selbst geleitet, in der irrigen Meinung, sein Eigenthum liege erhaben über den wachsenden Fluthen. Wenige Jahre vielleicht rollt noch die Woge, und dann ergießt sie sich blutig und verheerend über den sicher geglaubten Besitz. Auch uns wird der Gegenstoß erschütternd berühren. —

Auch in Frankreich würde die Herstellung starker organischer Gliederungen die Dämme geschützt haben. Mit allen Kräften ringt die Nation, zumal in den untersten Schichten, nach diesem Ziel. Es ist unmöglich, daß ein Kopswahlensystem sich neben Associationen der

Gleichberechtigten behauptete, wie sie auch in Frankreich sich zu bilden beginnen. Eins bricht das Andere unfehlbar.

Wer immer es vermöchte, mit dem nöthigen Ansehen bekleidet, diesen organisirenden Charakter der französischen Entwicklung zu erkennen und mit einigem Geschick zu leiten, er würde die Revolution schließen und muthmaßlich Frankreichs Geschick mit dem seinigen und dem seiner Dynastie verbinden. Der französische Staat muß neu erbaut werden vom Grunde aus.

Aber zu nahe schon drängt die Gefahr, und jenes unglückliche Land scheint von der Vorsehung bestimmt zu sein, sich selbst und uns und der Nachwelt ein abschreckendes Beispiel zu geben, wohin die Irrlehren des Constitutionalismus führen.

Möge der entscheidende Augenblick uns einig und gerüstet finden! —

So weit war der gegenwärtige Aufsatz geschrieben, als der natürliche Gang der Dinge in Frankreich durch den Muth und die Klugheit Eines Mannes unterbrochen wurde.

Louis Napoleon

Die nahe Beziehung, in welcher die französischen Zustände zur Entwicklung der unsrigen stehen, dürfte eine kurze Erörterung rechtfertigen: zumal diese abermals den inneren Widerspruch des Constitutionalismus darthun wird.

Man hat an der Handlungsweise Louis Napoleons vornehmlich zwei Dinge getadelt: den Bruch des auf die Verfassung geleisteten Eides und die Confiscation des Orleans'schen Vermögens. Beide Maßregeln lassen sich jedoch aus dem constitutionellen Gesichtspunkt vollständig rechtfertigen.

Was erstens den Eidbruch betrifft, so will ich die gebieterische Nothwendigkeit, Frankreich vor der unmittelbar drohenden Anarchie zu retten, nicht einmal geltend machen; auch nicht den Beifall oder doch die Zustimmung der katholischen Geistlichkeit, welche in einem katholischen Lande in einer Gewissenssache ein jedenfalls competentes Urtheil hat; auch nicht den Umstand, daß Louis Napoleon eine Krone aufhob, welche der rechtmäßige Eigenthümer liegen ließ. Diese Ge-

Gesichtspunkte sind schon vielfach erörtert worden und namentlich in
 Beziehung auf die Nothwendigkeit ist in Frankreich und auch wohl
 in ganz Europa nur Eine Stimme.
 Die folgende Betrachtung aber dürfte geeignet sein, die Rechtfertig-
 ung aus dem constitutionellen Gesichtspunkt zu vervollständigen.
 Louis Napoleon hat dem Eid auf die Verfassungsurkunde geleis-
 tet. Ein solcher Eid kann offenbar nur so verstanden werden, daß
 man dem Sinn der Urkunde im Allgemeinen Treue gelobt, nicht
 aber jedem einzelnen Paragraphen, alle den Lügen, Thorheiten und
 Widersprüchen, welche eine derartige Urkunde nothwendig enthält, von
 denen insbesondere auch die französische Verfassungsurkunde wimmelt.
 Welches ist nun der Sinn der französischen Urkunde, und ist
 Louis Napoleon diesem Sinn nachgekommen? Der Geist des
 französischen Staatsrechts und der Verfassung insbesondere ist in dem
 Satz enthalten: „Alle Gewalt geht vom französischen Volke aus.“
 Es kümmert uns nicht, daß dieser Satz ein durch und durch unsin-
 niger, jede gesunde Staatsentwicklung und jeden Staat zerstörender
 ist, wie wir es in dem vorstehenden Aufsatz des breiteren entwickelt
 haben; genug, daß der Satz in Frankreich unbestritten Geltung hat
 und daß er den wesentlichen Inhalt aller französischen Verfassungen
 seit 1789 bildet. Alle Regierungen seit jener Zeit, auch die
 Legitimen, haben ihm mehr oder minder gehuldigt und jeder Fran-
 zose, mit Ausnahme der ächten Legitimisten, betrachtet den Satz als
 ein unbestrittenes Axiom.
 Hat nun Louis Napoleon diesem Satz entgegengehandelt?
 Nein! — Die von ihm beschworene Verfassung galt so
 lange, als die Mehrheit des französischen Volks sie
 wollte, keinen Augenblick länger, und länger galt auch der auf diese
 Verfassung geleistete Eid nicht. Die sogenannten Vertreter des
 französischen Volks besaßen ihre Macht ebenfalls nur so lange, als
 es dem französischen Volk beliebte, keinen Augenblick länger.
 Louis Napoleon hatte also das Recht, wie es jeder Franzose
 hat, sobald man ihm dasselbe nicht durch Bajonette und Kartätschen
 verkümmert, von dem bloßen Bevollmächtigten an den Machtgeber,
 das Volk, zu appelliren. Dieses und nichts Andres hat er gethan.
 Der Machtgeber hat die That fast einstimmig gut geheißen, also hat
 Louis Napoleon im Sinn der Verfassung gehandelt, indem er die-

selbe über den Haufen warf, er hat also seinen auf diese Verfassung geleisteten Eid nicht gebrochen, sondern aufrecht erhalten.

Man wird diese Argumentation als ein Gewebe horrender Sophismen bezeichnen. Mit Recht! Aber diese Sophismen sind nicht die des Verfassers dieser Schrift. Es folgt vielmehr aus der ganzen Geschichte nichts weiter, als daß eben das geltende französische Staatsrecht ein durch und durch sinnloses ist. Der zweite Vorwurf betrifft die Confiscation des Orleanschen Vermögens; und zwar sprechen Viele diesen Vorwurf aus, die an weit ärgeren und verletzenderen Confiscationen anderer Art, „zum allgemeinen Besten“ versteht sich, nicht den mindesten Anstoß nahmen. War jedoch der erste Schritt des Präsidenten, der Umsturz der Verfassung, gerechtfertigt, so folgte der zweite als eine absolute Nothwendigkeit von selbst. Das Vermögen der Orleans hat nach einander fünf französische Regierungen erschüttert oder umgestürzt. Die Kriege der Fronde, welche die zarte Jugend Ludwig XIV. bewegten, sie wurden zum größten Theil mit Orleanschen Mitteln geführt. Orleansches Geld und Einfluß warf das Testament Ludwig XIV. um, nachdem mit Ausnahme eines schwächlichen Kindes, des Königs, nicht ohne dringenden Verdacht, alle Erben gestorben waren, welche zwischen Orleans und dem Throne standen. In der sittenlosten Regentschaft, die je ein neuerer Staat gesehen, verdoppelte sich das orleansche Gut durch die Lawschen Speculationen, während Hunderte und Tausende achtbarer Familien an den Bettelstab kamen. Unter Ludwig XVI. besoldete Orleansches Geld alle Volksaufstände, welche den unglücklichen König zu immer größeren und größeren Concessionen an den Umsturz einschüchterten; der König selbst bestieg zuletzt das Schaffot auf die Stimme seines Betters, des Herzogs von Orleans. Unter Ludwig XVIII. war das Haus der Orleans der Sammelplatz aller Misvergnügten. Der vertrauende Carl X. verlor seine Krone an denjenigen Orleans, — welchen er mit Wohlthaten überhäuft und zum Vertheidiger seines Rechts und seines unschuldigen Enkels erwählt hatte. Nachdem nun die Orleans „der Stimme des französischen Volks“, repräsentirt durch eine Anzahl Gassenbuben, Galeerensträflinge und Aufwiegler von Profession, gewichen waren, ohne nur einen Versuch zu machen, ein Gut wie eine Krone und eine Pflicht wie die eines Königs zu vertheidigen, nach alledem diese

Familie im Besitz eines unermesslichen, Sobendrein ziemlich zweideutig erworbenen Vermögens zu lassen, ihnen zu gestatten, mit Hunderten wohl besoldeter, durch ganz Frankreich zerstreuter Agenten fortwährend zu correspondiren und zu conspiriren, — es wäre ebenso verständig gewesen, als hätte man ihnen einige Duzend Hauptfestungen und 100000 Mann Truppen überlassen. Mit Recht nennt daher die Rundschau der N. P. Z. die Confiscation des Orleans'schen Vermögens das Ideal einer Confiscation. Uebrigens sind die Maßregeln, welche die Besitzergreifung Louis Napoleons begleitet haben, unleugbar eben so weise als mäßig.¹⁹⁾ Was man auch über die That urtheilen mag, so wird man zugestehen müssen, daß Louis Napoleon die höchste Gewalt bis jetzt nicht unwürdig gebraucht.

Stahls
Broschüre.

Ich kann nicht umhin, hier einer kleinen Schrift Erwähnung zu thun, welche bei den großen Verdiensten ihres berühmten Verfassers ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregt hat. Stahl stellt in seiner Schrift: „Was ist die Revolution“, folgende Sätze auf:

„Empörung, Vertreibung der Dynastie, Umsturz der Verfassung hat es zu allen Zeiten gegeben. Die Revolution aber ist die eigenthümliche, weltgeschichtliche Signatur unseres Zeitalters. Revolution bedeutet die bestimmte politische Lehre, welche seit 1789 als eine weltbewegende Macht die Denkart der Völker erfüllt, und die Einrichtungen des öffentlichen Lebens bestimmt. Fragt man nach ihrem Begriff und Wesen, so ist es dieß: Revolution ist die Gründung des ganzen öffentlichen Zustandes auf den Willen des Menschen statt auf Gottes Ordnung und Fügung; daß alle Obrigkeit nicht von Gott sei, sondern von den Menschen, vom Volke.“ Die ganz ungewöhnliche Bedeutung, welche der Verfasser hier dem Wort Revolution gegeben hat (ist anders in dem Abdruck des Vortrags nicht irgend etwas Wesentliches ausgelassen), diese ist geeignet, gefährlichen Irrthümern Vorschub zu leisten, um so gefährlicheren, je größer der Einfluß ist, den die Schriften Stahls unleugbar ausüben. Denn Jedermann verbindet mit dem Worte den gewohnten Begriff. Als das Charakteristische der Revolution stellt Stahl ausschließlich die Forderungen der Neuzeit hin: „Volksouveraineté, Freiheit“

Gleichheit, Trennung von Staat und Kirche, Charte, Aufhebung erworbenen Rechte für das Volkswohl, neue Vertheilung der Staaten nach den Nationalitäten.“ Auch dieses paßt nur auf die Revolution seit 1789.

Es befindet sich jedoch hier der Verfasser mit dem gemeinen Sprachgebrauch im offenen Widerspruch. „Revolution ist Umwälzung“ wie der Verfasser selbst sagt, aber keineswegs immer diejenige Umwälzung, welche „das Oberste zu unterst kehren will“ (allerdings die Form der Revolution seit 1789, von der der Verfasser spricht), sondern jede gewaltsame Umwälzung bestehender Rechte. Es hat bekanntlich vor 1789 schon Revolutionen gegeben; Wort und Begriff sind uralt.

Stahl sagt: „Die Engländer setzten Richard II. ab und krönten Heinrich IV., das ist Empörung“, also nicht Revolution. — Ja wohl war es Revolution und — fügen wir hinzu — England wurde dafür durch einen vierzigjährigen Bürgerkrieg gestraft, der das Land auf das furchtbarste verwüstete, und seinen Wohlstand und seine Freiheit vernichtete.

Empörung, nach dem gemeinen Sprachgebrauch, ist die Auflehnung gegen die bestehende Ordnung der Dinge. Geschieht die Auflehnung in gewaltsamer Weise, so wird sie Aufruhr, sie kann auch Bürgerkrieg werden. Empörung und Aufruhr können eine Revolution veranlassen; gemacht wird sie stets und ausschließlich in den Gesezen.

Wir fügen hinzu, daß alle drei Ausdrücke nur gebraucht zu werden pflegen, wenn die Bewegung von dem Niederen gegen den Höheren gerichtet ist, nicht aber zugleich umgekehrt. Man nennt die Vertreibung der Stuarts 1688 eine Revolution, man nennt es aber nicht Empörung, daß Jakob II. die Geseze des Landes unter die Füße trat, anstatt sie aufrecht zu erhalten und zu schirmen. Man nennt es nicht Revolution, daß Joseph II. „das Oberste zu unterst“ kehrte; von neueren Beispielen schweige ich.

Es giebt nur eine Macht die Revolution zu schließen, diese ist das Christenthum.“ Auch dieser Satz würde auf die Revolution seit 1789 passen, sonst ist er offenbar unrichtig. Die Revolution gegen Carl II. von England wurde im Namen des Christenthums begonnen und durchgeführt, ebenso der 30jährige Aufruhr der Hussiten, die

Revolution, welche der Protestantismus in allen Ländern bewirkte. Es haben Umwälzungen in allen Staaten, auch in nicht christlichen, zu allen Zeiten, auch in vorchristlichen, Statt gefunden, welche also zum Christenthum nicht die mindeste Beziehung haben. Unmöglich läßt sich hier das Christenthum als ein Gegenmittel der Revolution bezeichnen. Wohl hat Stahl Recht, wenn er sagt: „Seit Christus auf der Erde erschienen ist, hat es keinen Schimmer von politischer Freiheit gegeben, welche nicht von dem Mittelpunkt des Christenthums seine Ausstrahlung erhalten.“ Aber Niemand kann behaupten, es sei diese Freiheit überall ohne Revolutionen der mannigfachsten Art gewonnen und behauptet worden. Christus selbst spricht: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwerdt.“ Wenn Stahl sagt: „Die Revolution wird nicht geschlossen werden, sie kann nur niedergehalten, der Fuß ihr auf den Nacken gesetzt werden“, so ist der erste Theil des Satzes richtig, der zweite ist es nicht. Allerdings wird es Revolutionen geben, so lange es Krieg und Seuchen giebt, das heißt so lange als Menschen diese Erde bewohnen. Aber man beslegt die Revolution mit Nichten, indem man sie nieders tritt, zumal was man so gemeinhin unter Revolution und unter Niedertreten der Revolution versteht; sondern man hemmt sie, indem man die Heiligkeit des Rechts, „das göttliche Recht“, im Kleinsten wie im Größten auf gleiche Weise achtet und indem man dem bedrohten Recht des Größten wie des Kleinsten in der Arena der Gesetzgebung wie in der Rechtspflege die hinreichenden Mittel der Vertheidigung gewährt. Denn die Obrigkeiten sind nur Menschen, und sie werden sich auch fernerhin, sorglos ihren Ungerechtigkeiten und Easern, ihren Neigungen und Liebhabereien, ihren Nebenbuhlerschaften hingeben, und es ist nicht billig, daß dann der Unschuldige durch den Schuldigen leide. Fragt daher Stahl: „ob es die Berufung des Proletariers von Gott sei, Gesetze zu geben“, so antworte ich aus vollem Herzen: Soweit sie ihn, den Proletarier, angehen, Ja! sonst Nein! — und ich habe für jeden Stand die gleiche Antwort. Denn jeder Einzelne und jeder Stand hat die „Berufung von Gott“ Gesetze zu geben in seinem Kreise, und Niemand hat sie außer diesem Kreise. Kein Stand, auch der höchste nicht, hat das Recht, die Rechte des Andern willkürlich zu ändern, und jeder Stand darf fordern, gehört zu werden, wenn man die seinigen ändern will.

Diesen Satz erkennt der leichte Constitutionalismus freilich nicht an, aber es werden wenige Jahre vergehen, und man wird ihn von den Dächern predigen. Allerdings schließt man die Revolution nicht durch eine Constitutionsurkunde und der Bonapartismus schließt sie auch nicht, nemlich diejenige Staatslehre, welche Napoleon einst in Frankreich und Europa geltend machte, und welcher auch der jetzige Herrscher Frankreichs seine Stellung, wenigstens formell, verdankt. Nur der wird sie schließen, heiße er nun Bourbon, heiße er Bonaparte oder wie immer, der es vermag, die gewaltsam getödteten Organe des Staats neu zu beleben: wenn das anders eine Aufgabe ist, die ein Mensch zu lösen vermag, — und wenn die göttliche Vorsehung beschlossen hat, von jenem unglücklichen Lande die äußerste Zerrüttung abzuwenden, der es durch die Irrlehren des Constitutionalismus verfallen ist. — Ueber Legitimitäten aber können wir Menschen nicht urtheilen, diese werden von einem Andern und nach einem andern Maassstabe gemessen als ihn menschliche Schwäche zu erkennen vermag. Jedenfalls müssen viele Legitimitäten in Frankreich hergestellt werden, ehe das Land fähig wird, eine andre zu ertragen als die eines Despoten. —

Die besten conservativen Männer warnen vor der Beseitigung der Kammern, ehe ein genügender Ersatz vorhanden sei, und mit Recht. So sagt darüber die Mairundschau der N. N. Z. Vortreffliches in ihrer gewohnten energischen Weise. „Zu früh haben wir uns gefreut, daß die Französische Februar-Revolution, nachdem sie auch uns mit in den Abgrund gerissen, durch ihren schnellen und schimpflichen Bankerut wenigstens von dem künftigen Einflusse französischer Muster uns freigemacht habe. Deutschland bleibt Deutschland. Es empfängt nach wie vor seine politische Parole aus Paris. Stetig und scharf bläst der Wind des Bonapartismus und des Absolutismus. Die Wetterfahnen in Deutschland drehen sich wie im März 1848, nur nach der andern Seite hin, und eben so wie damals werden sofort die Dämme ein Paar tausend Klafter weiter hinaus gerückt als die Fluthen reichen. Im März 1848 konnten wir nicht rasch genug hineinfahren in die Livree des Constitutionalismus. Conservative Staatsmänner erließen die Proclamation des 18ten März Vormittags, die viel mehr Revolution enthielt als der ganze elende Aufruhr, der darauf folgte, sammt seinen so leicht eroberten Barricaden. Conservative Hände bildeten das erste März-Ministerium, das Ministerium der Verheißungen, der Errun-

Unsere
Kammern.

enschaften und der drei Farben. Und nicht Aufrühr, nicht Barricaden, sondern französischer Constitutionalismus, Verheißungen und Errungenschaften, und zwar alles dieß von oben her, nicht von unten, — das ist der wesentliche Inhalt dessen, was man, sehr uneigentlich, März-Revolution nennt. Ob die Livree aus Paris englisch oder französisch war, ob zu eng oder zu weit, ob Lumpen oder Kleider, — nach solchen Nebensachen zu fragen hatten unsere Staatsmänner keine Zeit. Ähnlich im Mai 1852. Man muthet uns zu hastig von uns zu werfen was nur irgend Jenen im Sturm angenommenen Zuschnitt an sich zu tragen scheint. Zugleich mit dem Glitterstaat sollen wir das eigne Hemde uns abstreifen und nicht fragen, ob wir nackt und bloß, ja, nicht einmal, ob, wenn die Haut mit abgehen sollte, wir wund und blutend dastehn werden.

Die Rundschau fährt fort:

„Es ist nicht wahr, daß unsere Kammern die Regierung schwach oder abhängig machen. Aus dem bloßen Wegnehmen von Schranken entsteht keine Macht und keine Unabhängigkeit; diese kann nur aus positiven Macht-Elementen erwachsen. Es giebt nichts Schwächeres als unsern liberalen Beamten-Absolutismus. Auf dem politischen Gebiete ist das treueste dem Könige holde und gewärtige Gefolge, seine festeste Stütze, sein brauchbarstes Werkzeug, die conservative Partei, durch die Kammern und in den Kammern gesammelt, consolidirt, organisiert, zu kräftigem Selbstbewußtsein erzogen, und zu practischem Handeln ausgebildet worden. Damit sind der Krone gerade diejenigen Macht-Elemente zugeführt, deren sie bedurfte und deren sie noch bedarf. Nicht abhängig von der conservativen Partei, sondern stark und unabhängig durch die conservative Partei, ist jetzt die Krone. Vor dem März stand die Regierung ihren Gegnern schüchtern, fast bittend, gegenüber. Sie hatte die Bildung der ihr feindlichen Parteien nicht hindern können. Wohl aber hatte sie die Bildung einer practisch brauchbaren ihr freundlichen, ihr freulich dienenden Partei verhindert. „Man“ meint, „das Land“ wünscht, „das Volk“ ist unzufrieden, „die öffentliche Meinung“ verlangt, — diese Phrasen hatten damals keinen andern Sinn als den: der Liberalismus meint, die revolutionäre Partei wünscht, die Lichtfreunde sind unzufrieden und die radicalen Zeitungen verlangen. Denn diese hatten den gesammten deutschen Philister unter ihrer Botmäßigkeit, und bliesen mit dem Winde jener Phrasen die schwache Regierung hin und her, was auch nicht anders sein konnte. Denn in ihrem eigenen Schooße gährte die doch einmal vorhandene Parteilung. Populär war, wen die Liberalen begünstigten. Ovationen feierten nur die Liberalen. Es waren die Glitterwochen der Lichtfreunde und der Leipziger Allgemeinen Zeitung, vor welcher die Wilhelmstraße zitterte, Tage auf welche unsere Linken jetzt mit Sehnsucht zurück blicken. Jetzt dagegen steht die Regierung, auf die conservative Partei gestützt und deshalb wesentlich einig

in sich und mächtig — hoffentlich bald noch einiger und noch mächtiger — an der Spitze der Kammern und des Landes, und nimmt keine Notiz von den Rodomontaden des Liberalismus.

Beachten wir doch was seit vier Jahren unter unsern Augen geschieht, um zu erkennen ob die Kammern die Regierung schwach machen. Selbst zu dem Wege nach Erfurt acclamirten die Kammern mit großen Majoritäten. Er schütterte an Europa nicht an den Kammern. Olmütz war wesentlich das Werk der Regierung, und wo ist Olmütz kräftiger als in den Kammern vertheidigt worden? In der innern Politik war es die Regierung, die am 18. März 1848 dem dumpferstaunten Lande gegenüber den Constitutionalismus proclamirte. Das Ministerium des 19. März war es, welches nach Besiegung des ohnehin ganz unbedeutenden Straßen-Aufstands die berühmten Verheißungen, die Errungenschaften und die drei Farben — nichts Geringeres als die radicale Umkehr des ganzen Landes — wie Bomben in die angedonnerte Nation warf. „War es nicht die Krone“ — so fragt am 6. Mai Simson in der zweiten Kammer mit Recht — „die nach dem März 1848 mit dem von ihr geschaffenen Vereinigten Landtage die vereinbarende Nationalversammlung zusammenrief, und die dann wiederum der Thätigkeit derselben auf ihre Autorität hin ein Ziel setzte und die Verfassung vom 5. December erließ? War es nicht die Krone, welche, als von den nach der Verfassung vom 5ten December zusammengetretenen Kammern Eine in Einer Abstimmung ihr in den Weg trat, diese auflöste, und, um die Wiederkehr einer ähnlichen Kammer zu verhüten, das Wahl-Gesetz vom Mai 1849 octroyirte? War es nicht die Krone, die, als die Revisions-Arbeiten der nach dem neuen Wahl-Gesetze zusammengetretenen Kammern ihren Beifall nicht durchgehends fanden, noch unmittelbar vor Thoreschluß in der Botschaft vom 7. Januar 1850 ihre Gedanken in allen wesentlichen Punkten Ausdruck in der Verfassung vom 31. Januar 1850 gewinnen ließ?“ Die Regierung — so hätte Simson fortfahren können — war es auch, welche dem Lande die jetzige so schwer drückende Justiz octroyirt hat, mit Einschluß der kaum noch zu ertragenden Geschwornen-Gerichte, und wiederum die Regierung, welche die revolutionäre Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung und Agrar-Gesetzgebung durch die Kammern getrieben hat, auch durch die conservative und daher schon damals wiewohl leider sehr schwächlich widerstrebende erste Kammer. Und die Regierung wiederum ist es, welche, mit nicht dankbar genug anzuerkennender Inconsequenz, die Stände durch einen kühnen Entschluß reactivirt hat und nun ihre eigenen Revolutions-Gesetze wieder zu zerstören und die Fundamente des Vaterlandes aus deren Schutte herauszugraben so energisch und erfolgreich Hand anlegt.

Man hört jetzt oft so sprechen, als seien die Kammern das Mistbeet, aus welchem die revolutionären Oppositionen erwachsen wären. Was sagt aber unsere Ge-

schichte? Zuerst hatten wir im März 1848 ein linkes Ministerium, dann unter dessen Führung im April 1848 einen linken Vereinigten Landtag, und dann erst, von der Regierung und dem Vereinigten Landtage erschaffen, die linke Nationalversammlung. Wir bedürfen hiernach der Garantien, nicht gegen die Uebermacht der Kammern, sondern gegen das Linksgehn, aber auch gegen das Linksgehn der Regierung.

Nach solchen Erfahrungen hat, wer die Krone mächtig und die Regierung zum Heile des Vaterlandes wirksam und selbständig regierend zu sehn wünscht, — wie dieß jeder Preuße wünschen soll, — nicht so wohl darauf bedacht zu sein, hemmende Mächte ihr aus dem Wege zu räumen, — denn solche Mächte sind so gut als gar nicht vorhanden, — sondern vielmehr darauf, das gesunde Haupt mit gesunden Gliedmaßen, mit hellsehenden Augen, mit scharf hörenden Ohren, mit musculösen Armen und mit geschickten Händen, vor allem aber mit einer tüchtigen Gesinnung auszurüsten, mit andern Worten, darauf, der Regierung lebendige, praktisch brauchbare, von echt preussischem Geiste beseelte Organe, mithin auch echte Stände, eine echte Landesvertretung zuzuführen.

An einem andern Orte sagt die N. P. Z.: „Man nenne uns den Gesetzesvorschlag, der nicht besser aus den Kammern gekommen ist, als hinein.“

Dieses beweist Alles für die Thätigkeit der gegenwärtigen Kammern, insbesondere der Ersten Kammer, es beweist Alles gegen eine Herstellung des Beamtenabsolutismus, für das Kammerwesen beweist es Nichts.

Im vereinigten Landtage, einer vom Constitutionalismus geschaffenen und gänzlich durchdrungenen Misbildung, so schlecht als irgend eine „constitutionelle Verfassung“ nur sein kann, im vereinigten Landtage also war die conservative Partei 1847 überwiegend, 1848 dagegen nur 2, sage zwei Mann stark. Beim Beginn der jetzigen Kammeression betrug sie in der Ersten Kammer 13, in der Zweiten bildet sie auch heute noch keineswegs die entschiedene Majorität. Wenn die conservative Mehrheit jetzt sich gehoben hat, so ist es geschehen, weil die ganze Zeitströmung in derselben Richtung geht. Ein veränderter Wind aus Westen würde sogleich die Hälfte der Rechten nach links rücken; ich glaube zu schmeicheln, indem ich dieses sage: alle die „Conservativen“ welche für den Erlaß der Verfassung vom 5. December 1848, der Charte Waldeck ihren „tiefgefühltesten Dank“ aussprachen, die es laut verkündeten“ es gibt nur

zwei Parteien, mit dem Könige und mit der Verfassung oder gegen die Verfassung und gegen den König", sie alle bieten der Regierung keine Stütze. Mit Recht behauptete 1848 die demokratische Partei: Haben wir erst das Ministerium, so haben wir auch die Mehrheit der Kammer, den alle Unentschiedenen folgen der Regierung. Man scheide aus dem Rechten die Unentschiedenen aus, was bleibt dann übrig! —

Oder haben die Kammern etwa den „Weg nach Erfurt verhin- dert", würden sie, geführt etwa von einem Ministerium Radowiz, ihr Veto eingelegt haben, wenn zu Ehren der deutschen Einheit der Greuel eines Bürgerkriegs die deutschen Stämme zerfleischt und das Vaterland in Felsen zerrissen hätte? Haben die Kammern etwa nicht „die revolutionäre Gemeinde-Kreis- und Provinzialordnung und Agrargesetzgebung zum Gesetz machen helfen"! — und ist es ihre Schuld, daß das Gesetz nicht mit „geeigneten Mitteln" durch- geführt wurde! — Man kann sich nur auf das stützen, was Wider- stand leistet. —

Und die zweite Kammer zumal, die sogenannte „Volkskammer" mit ihren schwachen, schwankenden Majoritäten. — Kann diese die Regierung stützen? Und doch darf man schwerlich hoffen, sie besser zu bekommen, so lange das jetzige Wahlgesetz besteht. Dabei erwäge man, daß die jedenfalls thätigste Partei im Lande, die demokratische, welche unsern Beamten- und Richterstand so tief durchdringt, welche in den Städten so ausgebreitet ist, welche das Landvolk durch hun- dert Mittel zu fördern, es zur Unzufriedenheit zu stacheln weiß, daß diese Partei keine Vertreter in die Kammern gesendet hat. Wenn die demokratische Partei mit günstigem Winde in die Kammern segelt, wird dann die Regierung in ihnen eine Stütze finden? —

Das sind Fragen, welche man sich jetzt beantworten muß, wo sie nicht drängen; später möchte es leicht zu spät sein.

Wir bedürfen allerdings der Garantien, aber weit stärkerer Ga- rantien, als sie der jämmerliche Kammermechanismus bietet. Wir bedür- fen einer wahrhaft ständischen Organisation und Vertretung. Können wir auf dem Wege der jetzigen Verfassung dahin gelangen, dann um so besser. Möge dann die Regierung die Initiative ergreifen und bezügliche Gesetze „durch die Kammern treiben". Die Idee der No- tabeln z. B., wie sie der Aufsatz in der N. P. Z. vom 23. Mai

anregt, wie sie bei Herstellung der Handwerksgefeze (leider gänzlich ohne Nachfolge) zur Ausführung kam, es ist eine der gesündesten unter allen Regierungsmaafregeln seit 1848, wohl geeignet, uns von dem Kammerunwesen zu befreien, ohne zu einem verderblichen Absolutismus zurückzuföhren. Warum regelt man nicht auf diesem Wege z. B. die Stellung der Fabrikarbeiter? — Warum beruft man nicht aufs Neue Notabeln der Handwerker ein, um die un-
 leugbaren Mängel der sie betreffenden Gefeze zu prüfen und ab-
 zustellen? Warum geschieht Aehnliches nicht mit andern, warum nicht mit allen Ständen? Auf diesem Wege würde es möglich sein, der Demokratie den Rechtsboden und das materielle Funda-
 ment zu entziehen. Auf solche Weise könnte man aus dem Consti-
 tutionalismus herauskommen, der nachgrade dem Volke zum Efel geworden ist. Ein solches System kann die Regierung nur stärken, niemals sie schwächen oder hindern, ausgenommen wenn sie Unrecht thun will. Noch ist, Gott Lob, unser Volk im Kern gesund, aber es thut wahrlich Noth, daß man mit den constitutionellen Experimen-
 ten endlich ein Ende macht.

Dixi, et salvavi animam meam!



Anhang.

Die landschaftliche Verfassung Schlesiens.

Der Schwerpunkt der landschaftlichen Verfassung liegt so tief als möglich, auf der breitesten Basis, wie man heute sagen würde, nämlich in den einzelnem Rittergutsbesitzern, den Ständen. Sie versammeln sich regelmäßig zwei Mal des Jahres in den Kreis-Kreisversamm- versammlungen, bei dringenden Fällen außerordentlich. Gesetzelungen. vorschläge, sie mögen vom Minister oder von einem einzelnen StandeGesetzgebung. ausgehen, sie müssen die ganze Provinz, oder das System, oder den Kreis betreffen, werden den einzelnen Ständen vorher zugefertigt und gelangen dann in der Kreisversammlung zur Berathung und Beschlussnahme. Gelobehüllungen aller Art werden hier beantragt und genehmigt oder verworfen; nicht für Ein Jahr, sondern auf so lange, bis eine Veränderung zweckmäßig erscheint. Es gilt nicht für angemessen, das einmal für gut und nothwendig Erkannte jedes Jahr neu zu prüfen. Man sagt den Kreisversammlungen nach, daß sie in Ausgaben ihres eignen Geldes freigiebiger seien als grade nöthig. So verschwenderisch als constitutionelle Kammern sind sie jedoch nicht.¹²⁾

Die Kreisversammlungen haben nächst der Gesetzgebung die Con-Controle der trolle der ganzen Verwaltung. Es werden ihnen die Protokolle undVerwaltung. Rechnungsextrakte des Engeren Ausschusses, so wie der Fürstenthums- tage mitgetheilt. ~~Alle Wahlen, vom Landesältesten an bis zum Ge-~~Wahlen. nerallandschafts-Director werden in den Kreisversammlungen voll- zogen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Abwesende senden ihre Stimmen ein. Die Mehrheit entscheidet in Einem Wahlact. Bei Stimmengleichheit giebt das Alter der Candidaten den Ausschlag¹³⁾. Die Stände mögen in der Kreisversammlung jeden Mißbrauch rü-Anklagerecht. gen, jeden landschaftlichen Beamten, auch den höchsten, unter Anklage stellen, und mit ihrer Anklage, im Fall sie zurückgewiesen würde, an den Fürstenthumstag, an den Engeren Ausschuss und bis zum Mi- nister und an des Königs Majestät appelliren. Ein Landesältester beruft den Kreistag und präsidiert ihm.

Stimmen-
zählung.

Die Zählung der Stimmen ist merkwürdig. Bei allen Gesetz-
vorschlägen und Wahlen bildet die Mehrheit der abstimmenden Kreis-
stände die Kreisstimme. Bei Realien haben die Besitzer mehrerer
Güter ein billiges Stimmengewicht. Die Mehrheit der Kreisstimmen
stellt die Fürstenthumsstimme dar. Nur wenn bei gleichen Kreis-
stimmen sich keine Mehrheit ergibt, wird auf die Einzelstimmen
zurückgegangen. Durch das Zutreten von Gabels sind jetzt neun
Fürstenthümer, also neun Stimmen. Die Mehrheit unter diesen bil-
det die Abstimmung der Landschaft.

Die Zahl der Kreise ist in den einzelnen Fürstenthümern sehr
verschieden. Oberschlesien hat 13 Kreise, Neisse-Grottkau deren nur
zwei. Doch sind die Rechte gleich. Den Vorrang hat Schweidnitz-
Jauer. Es stimmt zuerst:

Verwaltung.

Fürstenthums-
collegia.

Die Verwaltung des Systems ruht in den Händen des Für-
stenthumscollegii, bestehend aus den von jedem Kreise gewählten
Landesältesten und dem Director. Gesetzgebende Gewalt
hat das Collegium keine. Der Director vertritt das Collegium,
wenn dasselbe nicht versammelt ist mit voller Macht. Der Syndi-
cus ertheilt in Rechtsfragen seinen Rath, doch stimmt er nicht mit.
Bei versammeltem Collegium präsidiert der Director. Bei Gleich-
heit der Stimmen entscheidet die seinige. Das Collegium stellt das
Ergebnis der Fürstenthumsstimme aus den Kreisabstimmungen her
und führt deren Beschlüsse aus. Es bestellt das Unterpersonal, die
Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds, setzt die von den Landes-
ältesten aufgenommenen Taxen fest, fertigt die Pfandbriefe aus,
besorgt die Einziehung und Auszahlung der Zinsen, die Beitreibung
der Reste, die Einlegung von Sequestrationen, falls diese der Direc-
tor nicht schon verfügt haben sollte, die Verwaltung sequestrirter
Güter, den Ankauf und Verkauf solcher Güter im Interesse des Sy-
stems, die Annahme und Entscheidung von Beschwerden: alles Dieses
und Anders, mit einem Wort Alles, was die Verwaltung an-
geht, bildet den Berufskreis des Fürstenthumscollegiums und seines
Directors. Noch ist anzuführen, daß der Director und das Colle-
gium in allen Rechtsfällen die legale Vertretung des Systems darstellen.

Die verschiedenen Systeme sind untereinander zu einem Ganzen
verbunden, unterstützen sich gegenseitig und leisten Eins für das An-
dere Bürgschaft.

Eine fortdauernde Aufsichtsbehörde bildet die Generallandschaft. Sie besteht aus drei Repräsentanten, deren Jeder eine gewisse Zahl von Systemen vertritt, und dem Generallandschafts-Director, welcher dem Ganzen vorsteht, insbesondere auch die Landschaft gegenüber dem Ministerium des Innern repräsentirt, dem sie direct, ohne Zwischeninstanz untergeben ist. Die vermehrten Geschäfte und die häufige Abwesenheit des gegenwärtigen Generallandschafts-Syndicus in Kammerangelegenheiten haben einen zweiten Beamten nothwendig gemacht. Des Königs Majestät bestellt den Generallandschafts-Director aus dreien, Ihm von der Landschaft allerunterthänigst vorgeschlagenen Candidaten.

Die Generallandschaft concentrirt gewissermaßen die administrative Thätigkeit der Landschaftscollegien; dagegen entspricht der Engere Ausschuss den Kreisversammlungen. Es besteht derselbe aus neun Abgeordneten, Einem von jedem System, meist dem Director, welche mit der Generallandschaft gemeinschaftlich verhandeln⁴⁵).

Wenn diese Behörde hauptsächlich darauf zu sehen hat, daß die Verwaltung überall regelmäßig und im Interesse der Landschaft geführt werde, so liegt es dagegen dem Engeren Ausschuss vorzüglich ob, die Aufrechthaltung der Gesetze zu überwachen, auch zu prüfen, ob diese irgendwo einer Verbesserung bedürftig sind. In diesem Sinne untersucht und entscheidet er unmittelbar oder als Appellationsinstanz alle Beschwerden, die ihm von der Generallandschaft oder von einzelnen Systemen oder Ständen zugehen. Bei Taxen beurtheilt er, ob die Taxgrundsätze überall richtig angewendet worden⁴⁶). Er mag in dringenden Fällen Beschlüsse fassen, welche bis zur erfolgten gesetzlichen Erledigung als Verwaltungsnorm gelten. Ausgaben kann er beschließen bis auf Höhe von 200 Rthlr. —

Wenn sehr umfassende Gesetzesvorschläge, welche eine detaillierte Berathung aller Systeme nothwendig machen, ihrem wesentlichen Inhalt nach von den Kreisen beschlossen worden sind, so schreibt die Generallandschaftsdirection mit königlicher Genehmigung einen Generallandtag aus. Es erscheinen dazu aus jedem System der Director und zwei Landesälteste als Abgeordnete in Begleitung des Syndicus. Die Generallandschaftsdirection ist gegenwärtig, noch ohne Stimmrecht. Ein besonderer königlicher Kommissarius präsidiert der Versammlung und kann ihre Beschlüsse suspendiren.

Generalland-
schaft.
Generalland-
schaftsdirection.

Engerer Aus-
schuß.
Kreisversammlungen.

Appellations-
instanz.

Engere Aus-
schußbeschlüsse.

Generalland-
tag.

Die Vorberatung erfolgt in Committees, welche die verschiede-
nen Ansichten der Kreise sorgfältig zu prüfen haben. Es ist nicht
mehr zulässig, die Abgeordneten durch bestimmte Instruktionen Seitens
der Kreise zu binden, wie dieses früher geschah. Die Abstimmung
in der Generalversammlung erfolgt systemweise, so daß in einem
Stimmen vorhanden sind. Durch die königliche Bestätigung
erlangen die Beschlüsse der Landschaft Gesetzeskraft. Man vergleiche einmal eine solche Verfassung mit dem Schablonen,
wonach man heute die Staatsverfassungen zurechtschneidet.
Die Schöpfungen eines Rafael mit den Pinseleien eines Anstreichers!
— Ein Britte würde vor einer Staatsverfassung, wie die der schlesischen
Landschaft, den Hut ziehen. —

Fehler.

Man hat die Landschaft, besonders gegen Ende der dreißiger
Jahre vielfach, und insbesondere auch durch die Presse heftig ange-
griffen. Es hatte sich viel alter Staub und Rost angelegt, wie dies
überall geschieht, wo eine große, trefflich gebaute Maschine, mit
sehr geringen Kräften in Bewegung erhalten, ohne Lärm ihren ruhigen
Gang geht. Die gerügten Mängel sind, soweit es anging, ab-
gestellt worden; der Hauptvorwurf aber, die unverhältnißmäßige Größe
und Schwerfälligkeit der Landschaft im Vergleich zu den ihr oblie-
genden Geschäften konnte nicht abgestellt werden, und Heil uns, daß
er es nicht konnte, und daß die Landschaft dem wüsten Geschrei des
Liberalismus besser Widerstand leistete als irgend eine dieser consti-
tutionellen Duzendverfassungen, welche sich, wie jene bekannten Tanz-
compositionen aus einem Kartenspiel beliebig herausziehen und be-
liebig wieder zusammenmischen lassen. — Wenn etwa ein gothisches
Gebäude, an dem viele Geschlechter der Menschen Jahrhunderte lang
gebaut haben, aufgeführt nach dem kühnsten und edelsten Plan, von
unverwüsthlichem Material, himmelanstrebend, weit über die kleinlichen
Wohnungen der Menschen hinaus, fähig königliche Pracht und Größe
aufzunehmen in seinen weiten Hallen, — wenn ein solches Gebäude
etwa aus Nützlichkeitsgründen zu einem Heumagazin verwendet wurde,
so liegt der Fehler nicht in dem Gebäude selbst, sondern in dem un-
würdigen Gebrauch. Es ist nicht die Schuld der uralten Verfassung
Schlesiens, wenn sie, während sie fähig wäre, ein Königreich zu tra-
gen, und dabei den stärksten ständischen Wölbungen als Pfeiler zu
dienen, gleichwohl nur verwendet wird, um eine Arbeit zu verrichten,

Wie ein halbes Duzend Räte und ein Duzend Schreiber ebenso gut besorgen könnten. Hätte man, als nach den Freiheitskriegen die Herstellung ständischer Verfassungen erstrebt wurde, die alten Verfassungen der Provinzen überall zum Grunde gelegt, man würde wohl Solideres und Besseres hergestellt haben, als es geschah. Freilich wäre neben solchen Verfassungen auch die büreaukratische Regiererei als schwacher, werthloser Plunder sofort gefallen und der Einfluß eines auflösenden und zerstörenden Liberalismus gebrochen gewesen.

Anmerkungen.

1) Aus einem von mir herrührenden Zeitartikel der Neuen Preussischen Zeitung.

Als Beispiel der Unrichtigkeit constitutioneller Majoritätsbeschlüsse mögen nachfolgende Zeilen dienen, die ich im Februar 1849 schrieb.

mit allen Eingenommen des **Polstische Mäthsel.** und ein Minderer
nachdem es selber nicht mehr will, hat es nach dem

Es ist noch kein Jahr her, da hat bekanntlich das französische Volk seinen König verjagt und durch Urwähler eine Versammlung von 900 Abgeordneten berufen, welche eine neue Verfassung machen sollten. Die Mehrheit in dieser Versammlung drückt also unzweifelhaft den Willen des französischen Volks aus. Diese Versammlung würde den General Cavaignac zum Präsidenten der französischen Republik ernannt haben, wenn sie zu wählen gehabt hätte; dagegen würde Louis Napoleon in dieser Versammlung nur sehr wenige oder keine Stimme erhalten haben. Es wäre mithin die Wahl Cavaignacs der ungewisseste Ausdruck des souverainen Volkswillens gewesen. Es hat jedoch dasselbe französische Volk mit großer Mehrheit denselben Louis Napoleon zum Präsidenten der Republik erkoren und den General Cavaignac nur mit wenigen Stimmen bedacht. Auch dieses ist der ungewisseste Ausdruck des Volkswillens.

Hier sind also zwei gleichvollkommene Ausdrücke des Volkswillens, welche sich ähnlich sehen, wie roth und grün. Welcher ist der wahre? *)

Bekanntlich wurde in Folge der Märzereignisse durch indirecte Wahlen eine Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung nach Berlin berufen, deren Geschichte Jeder kennt. Gegen den Willen dieser Versammlung wurde das Ministerium Brandenburg-Manteuffel ernannt, so daß die Versammlung nicht etwa mit schwacher, sondern mit ungeheurer Mehrheit ihm Misstrauensvota gab, und verschiedene Schritte that, welche zuletzt zu Excessen aller Art sich steigerten.

Das Ministerium jedoch, ohne dazu nur ein eigentlich formelles Recht zu haben, löste die Versammlung auf und schickte die Abgeordneten nach Hause. Es befand sich also im directen Widerspruch mit dem unzweifelhaften Ausdruck des Volkswillens.

Alber das Volk stand nicht auf und schlugte seine Vertreter? Es hielt nicht die Steuern zurück, wie seine Vertreter beschlossen hatten? Es löste sich nicht auf in Wuth und Anarchie? — Nein, keineswegs.

*) Jetzt hat das französische Volk denselben Louis Napoleon als Befreier begrüßt, weil er die „Abgeordneten des Volks“ versagt hat: Beweis genug, wie wenig das Volk von der sinnlosen Herrschaft der Tribüne hofft und erwartet.

Das Volk jubelte und dankte und illuminirte die Straßen und — hoffte! Hier war ein anderer Ausdruck des Volkswillens, eben so deutlich, eben so unzweifelhaft. Jener schwarz, dieser weiß. Welcher war der richtige?

III.

Es ist so oft gesagt und so oft wiederholt worden, es solle ein Abgeordneter nicht die Interessen seiner Wähler, sondern die des ganzen Volks berücksichtigen und vertreten, es solle ein Wahlmann und ein Urwähler ebenfalls nur die Interessen des ganzen Volks im Auge haben, daß es wirklich viele Leute giebt, welche es glauben. Darauf beruht das ganze System des Constitutionalismus, derselbe mag unter monarchischer oder republikanischer Form auftreten.

Nach dieser Theorie haben am 22. Januar 1849 vier Millionen Urwähler gewählt und von diesen haben nicht hundert, vielleicht hat kein einziger gewählt, ohne seine speciellen Interessen vorzugsweise zu berücksichtigen. Das ist Praxis. — Wie verträgt sich nun diese Praxis mit jener Theorie?

IV.

In der Preussischen, sogenannten Nationalversammlung, Ruhmreichen Andenkens, war einer der würdigen Vertreter kein Bauer Niebe, dessen Name in den Annalen parlamentarischer Thorheit neben andern glänzt. In der Sitzung vom 12. October wurde ein Amendement Philipps, über die Verhältnisse der Provinz Posen, zu Abstimmung gebracht und mit 173 gegen 172 Stimmen angenommen. Da erklärte der Bauer Niebe, der zuerst mit Ja gestimmt, gleich darauf aber mit Nein: „Meine Herren, die Sache war mir unerklärbar“ u. s. w. Die Linke schrie, es müsse bei dem ersten Ja bleiben; die Rechte verlangte das Gegentheil, denn die Frage war von Wichtigkeit und der Bauer Niebe, dem die Sache unerklärbar war, repräsentirte in seiner unbedeutenden Person die Mehrzahl des Preussischen Volkes. Wirklich übergab Paris Niebe in der folgenden Sitzung seinen goldenen Apfel in der Form einer wohlstylisirten Erklärung, worin er sein Nein revocirte und bei seinem Ja stehen blieb. Es änderte sich also „der Wille der Mehrzahl des Preussischen Volks“ dargestellt in dem Bauer Niebe, dem die Sache unerklärbar war, im Laufe von 24 Stunden zweimal!

Abendrein pflegen die constitutionellen Hauptredner nicht Zeit und nicht Lust zu haben, sich mit der Intelligenz außer der Versammlung zu befassen. Die den Mitgliedern etwa zugesendeten Denkschriften bleiben meist ungelesen. Was soll man sagen, wenn z. B. ein Linke (in der Versammlung des Landtags am 11. Juni 1847) öffentlich spottet: „Ich muß gestehen, daß mir dergleichen Schriften auch in Menge zugegangen sind, ich habe sie aber nicht gelesen. Haben denn diese Leute mit dem Amt auch die Einsicht bekommen?“

folgendes Beispiel führt Nebenhus an. Im Jahre 1836 beabsichtigte man in Frankreich, die Zinsen der 5 p. 100 Papiere herabzusetzen. Einer der Redner, und zwar ein sehr berühmter, nemlich Herr Thiers*), führte aus, es sei eine Zinsreduction von ähnlicher Ausdehnung noch niemals vorgekommen, da es sich hier um 2000 Millionen Franks handle, nicht, wie in Großbritannien um einige 100 Millionen Franks.

Der geehrte Redner hatte den kleinen Irrthum begangen, Franken mit Pfunden Sterling zu verwechseln. Die Zinsreductionen in Großbritannien im Jahre 1822, 1824 und 1830, auf welche der Redner Bezug nahm, hatten 3800, 1900 und 3600 Mill. Fr. umfaßt, sind kein Mitglied der erleuchteten Versammlung deckte den kolossalen Irrthum auf.

Die Absurditäten der Versammlungen von 1848 will ich gar nicht erwähnen. Ihre Aufzählung würde die Grenzen dieser Schrift überschreiten. Aber uns allen ist noch erinnerlich, wie Herr von Radowitz mittelst einer glänzenden Rede uns um ein Haar in die Lage brachte, Krieg zu führen gegen ganz Europa: und zwar zu Ehren der deutschen Einheit! —

*) Restauration der Staatswissenschaften.

Ein Beispiel macht die Sache klar. Angenommen, ein Bankier habe dem Staat eine Anleihe gemacht, eine Actiengesellschaft habe eine Eisenbahn gegründet. Hätte nun das ganze Land den Willen, für diese Anleihe keine Zinsen zu zahlen (wie es bei einigen Nordamerikanischen Staaten vor wenig Jahren Statt fand) oder die Eisenbahnen zu confisciren (wie man es 1848 in Frankreich beabsichtigte); oder etwa alle Schulden zu tilgen, die Pachtungen in Eigenthum zu verwandeln, wie es die Socialisten verlangen, und der Staat besäße die Macht, solches zu können, so wären der Bankier, die Eisenbahngesellschaft, die Gläubiger, die Pächter nicht mehr frei, sondern ohne Schutz der schamlosesten Beraubung preisgegeben.

Julius Fröbel (System der socialen Politik) gesteht wörtlich zu: „Die Brutalität und Tyrannei einer Majorität mag gefährlicher sein als die eines einzelnen Despoten.“

Diese modernen Demokraten sind doch seltsame Leute! Sie verlangen als Freiheit ein System, von dem sie selbst einräumen, daß es die allerärgerste Brutalität und Tyrannei ermöglicht!

Die Debatte der Adresse erfordert einige Wochen, die des Budgets einige Stunden.

„Rousseau, über Verfassungen zu urtheilen ungeschickt, weil er sie nicht nach Umständen und Historie, sondern aus metaphysischen Theorien und seiner Einbildung beurtheilt.“ Dieses schrieb Johannes von Müller im Jahre 1786. Wie würde er heute schreiben!

* Sitzung vom 4. Februar 1836.

10) Sonderbar! Wenn zwei Obstweiber einen Prozeß führen um 10 Sgr. So wird kein Richter ein Urtheil sprechen ohne beide Parteien vorher zu hören; wovon sich aber um die wichtigsten Interessen und Rechte, um Leben, Ehre und Eigenthum der Staatsbürger handelt, da entscheidet der constitutionelle Gesetzgeber ohne die Betroffenen auch nur zu fragen.

11) Die belgische Verfassung ist in neuester Zeit häufig als eine Art. von Muster des Constitutionalismus angesehen worden, weil sie in den Märzstürmen von allen constitutionellen Verfassungen allein unberührt geblieben ist. Indes zeigt ein Blick auf das der Verfassung zugehörige Wahlgesetz, daß Belgien nicht wegen, sondern trotz seiner Verfassung durch den Einfluß der katholischen Geistlichkeit und die Furcht vor den völkerbeglückenden Theorien der Franzosen, der Ummwälzung entgangen ist. Oder meint man, eine Verfassung, wo der Wähler zur zweiten Kammer ein Minimum an direkten Steuern, in Städten von 11 1/2 Rthlr. bis 45 Rthlr. * und auf dem Lande von 1 1/2 Rthlr. bis 16 1/2 Rthlr. ** zahlt, wo also die Minderbestehenden und Besitzlosen gar nicht vertreten sind; eine solche Verfassung habe aus eigener Kraft einer Revolution widerstanden, welche von diesen letzteren Klassen vornehmlich ausgegangen ist?

12) Geschrieben im Juni 1849.

13) Wenn die Rustikalvereine häufig Unmögliches und darum Thörichtes anstrebten, so trugen nicht sie die Schuld, sondern die Rittergutsbesitzer, welche zu constitutionell waren, um ihr Eigenthum zu vertheidigen und der Organisation der Bauern eine gleich starke Organisation entgegen zu stellen, wozu es weder an Geld noch an Intelligenz fehlte. Kaum daß man sich zu einem Verein für das Wohl aller Volksklassen" erhob. Allerdings ist es ganz consequent constitutionell, daß es sich die Minderheit gefallen läßt, wenn die Mehrheit ihr Eigenthum zu theilen beliebt.

Ich sah nach den Märztagen einen Zug der Maschinenbauer von Moabit durch den Thiergarten ziehen: gegen 6000 Männer, welche meist auf den Barrikaden gefochten hatten. Voran Musik, fliegende Fahnen. Kein regelloser Haufe, Alle in Reih' und Glied unter ihren Führern. Die einzelnen Fabriken gesondert, in diesen wieder gesondert die Schmiede, die Schlosser, die Tischler, die Drechsler, die Former, die Gießer u. s. w. alle bis zum letzten Tagelöhner herab scharf getrennt, wie es das einzelne Gewerke bedingte. Keine Rede von nivellirender Gleichmacherei, in welcher sich damals der vereinte Landtag erging.

42 Fr. 32 Cent. bis 169 Fr. 31 Cent.
42 Fr. 32 Cent. bis 63 Fr. 49 Cent. für die constituirende Versammlung war der Census auf dem Lande von 27 Fr. 51 Cent. bis 317 Fr. 46 Cent. in den Städten von 105 Fr. 82 Cent. bis 317 Fr. 46 Cent. direkte Steuern.

Arrêté du 1. Oct. 1830.

Ob diese Leute wohl die Absicht hatten, sich der constitutionellen, oder wenn man lieber will, der demokratischen Majorität von einigen tausend — Schneidern willenlos zu unterwerfen?

Solche Züge, aus den tiefsten Elementen der Bewegung aufgefaßt, sie beweisen mehr, als wochenlange Kammerdebatten und ganze Bände radikaler Zeitungen und Flugblätter.

Denn was man so den Geist der Zeiten heißt,

Das ist vielmehr der Herren eigener Geist.

Indem die Zeiten sich bespiegeln.

Neben der Paulskirche tagten damals — die Abgeordneten der deutschen Handwerker, um ihre gewaltsam zerrissenen Verbindungen wiederherzustellen. Wahrlich! — Ich preise dich, Vater und Herr Himmels und der Erde, daß Du solches den Weisen und Klugen verborgen hast, und hast es den Unmündigen offenbaret. Matth. 11, 25. Luc. 10, 21.

¹⁴⁾ So hat z. B. in England die Verfassung der Gemeinden gar keine bestimmte Norm. In der alten Schweiz wie in den Niederlanden bestanden hundert wesentlich verschiedene Verfassungen friedlich nebeneinander. Im Canton Uri waren deren drei, ähnliche Unterscheidungen in weit kleineren Cantonen, wie Glarus, Zug u. s. f.

¹⁵⁾ So waren die Parlamente in Frankreich, also rein juridische Körperschaften, lange Zeit der einzige Schutz des Rechts gegen despotische Willkühr.

¹⁶⁾ So ließ das Ministerium Brandenburg-Manteuffel zur Berathung des Handwerkergesetzes besondere Abgeordnete der Handwerker wählen. Eine sehr weise Maßregel. Nur Schade, daß sie in der Geschichte des Constitutionalismus völlig isolirt dasteht.

¹⁷⁾ Im Anhange ist ein Beispiel eines derartigen Mechanismus der Gesetzgebung angeführt, die landschaftliche Verfassung Schlesiens.

¹⁸⁾ Ungarn, Tyrol.

¹⁹⁾ Wenn der Schulze einer Klasse angehört, so müssen die beiden Gerichtsleute zwei andern Klassen entnommen sein, damit möglichst alle vertreten sind. Die Gemeinde Deputirten werden stets aus den verschiedenen Klassen, von jeder gesondert gewählt.

²⁰⁾ Wollen die Sachsen ihre ritterschaftliche Curie gegen die thörichten Angriffe des Constitutionalismus sicher stellen, so müssen sie diejenigen Bauergüter, welche thatsächlich Rittergüter geworden sind, in die Ritterschaft aufnehmen, nicht aber ihre eignen Rechte mit denen der Bauerschaft verschmelzen. Ähnliches findet auch für Preußen Anwendung. So würde das schwedische Adelshaus bedeutend zu verstärken sein, wenn man den bürgerlichen Rittergutsbesitzern den Eintritt in dasselbe gestattete. Es liegt eine schädliche Inconsequenz darin, ihnen das wesentliche Recht zu geben, adelige Besitzungen zu kaufen, und ihnen dennoch zu wehren, dieselben zu repräsentiren.

Durch die Vernachlässigung dieser Regel ist die altlandständische Verfassung von Hannover gefallen; durch dieselbe Vernachlässigung gerieth in neuester Zeit die Verfassung von Hamburg an den Rand des Untergangs.

Die amerikanische Verfassung scheint nicht curienweise geordnet zu sein. In der That aber besteht der Staat aus einer unermesslichen Mehrheit freier und wohlhabender Grundbesitzer, neben welchen die übrigen Stände kaum mitzählen. Und dennoch würde eine einzige Majoritätsentscheidung (in der Sklavenfrage) den Staat sofort zertrümmern.

So liegt in der ungarischen Verfassung der Schwerpunkt in den Comitaten. Die alte schlesische Verfassung soll in einem besondern Anhang noch genauer beurtheilt werden. Der erwähnte Charakterzug möchte wohl in allen ständischen Verfassungen angetroffen werden.

Als der französische Senat dem ersten Consul Bonaparte die unumschränkte Macht gab, sagte Corudet: die Souverainität des Volks liegt in dem Senat, er verbindet das Volk zu einem Ganzen. Der Senat nahm die Souverainetät des Volks einstweilen ins Depot und übergab sie seiner Zeit dem Kaiser, der sie bestens acceptirte, um, wie er sagte: „für immer den Triumph der Freiheit und Gleichheit zu sichern!“

²³⁾ Ich will aus unserer Geschichte nur drei Beispiele erwähnen, um zu zeigen, wie unrichtig die Voraussetzung war, es würden Abgeordnete jemals Interessen vertreten, welche nicht die Ihrigen sind. Das Gesetz vom 16. Juni 1831 über den ruhenden Decem, welches die Geistlichen beider Confessionen zu Gunsten der Grundbesitzer plünderte; das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die freie Benutzung der Wasserkräfte; und den Entwurf des Landtags von 1847 in Betreff der Aerzte. Alle diese Gesetze waren so tyrannisch, so rechtsverleßend, daß die Betheiligten über die schreiende Unterdrückung laut klagten und dagegen vergeblich protestirten. Wären diese Gesetze unter Zuziehung der Betheiligten entworfen worden, so wie dieses bei der jetzigen Verfassung der Handwerker geschehen ist, hätte daneben den Betheiligten das entscheidende Veto zugestanden, so würden sie gewiß ebenso vollkommen geworden sein, als sie unvollkommen sind. Ohne diese Betheiligung jedoch befanden sich die Geistlichen, die Müller, die Aerzte, dem Landtage gegenüber, in derselben rechtlosen Lage, wie sich etwa später die Handwerker befunden hätten, wenn der durch das Ministerium mit ihnen vereinbarte Verfassungs-Entwurf den Beifall der hohen Kammern nicht gehabt, und diese sich gemüßigt gesehen hätten, einen andern an seine Stelle zu setzen.

Es sind seit 1849 sehr viele Vorschläge gemacht worden in Beziehung auf eine nach Berufsclassen erfolgende Zusammensetzung

der Ersten und Zweiten Kammer. Sie fehlen in diesem Punkte sämtlich. Es ist ganz gleichgültig, ob irgend ein Stand durch die Mehrheit anderer Stände, oder durch die Majorität einer constitutionellen oder demokratischen Versammlung beeinträchtigt wird. Das Empfindliche des Drucks besteht nicht darin, von wem, sondern daß man überhaupt gedrückt wird.

²³⁾ Irgend ein Stand, welcher sich der Mehrzahl der andern unterwerfen muß, hört auf frei zu sein, und finden sich alle Stände in derselben Lage, so sind eben alle gleichmäßig unfrei, nicht gleichmäßig frei.

²⁶⁾ Briefe eines Verstorbenen.

²⁷⁾ 1386 bis 1572.

²⁸⁾ Johann Sobiesky durch freie Wahl, Stanislaus Leszcynsky durch schwedische, Poniatowsky, der letzte König, durch russische Waffen.

²⁹⁾ 1572 beschloß der Reichstag beim Abgang des letzten Jagello, daß kein König hinfert bei Lebenszeit sich könne einen Nachfolger wählen lassen. 1772 erfolgte die erste polnische Theilung.

³⁰⁾ Macaulay.

³¹⁾ Die Sache war übrigens nicht ganz so; es waltete vielmehr in den Rechten der einzelnen Provinzen die größte Verschiedenheit ob; wie dieses in naturwüchsigen ständischen Verfassungen nicht anders zu sein pflegt. Vergl. Joh. von Müllers vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten.

Ein von mir hochverehrter Staatsmann, einer der wärmsten und beredtesten Verteidiger ständischer Organisation, äußerte in dieser Beziehung: Es sei die Welt in Parteien zerfallen, darum möge vielleicht die Gestaltung einer Volksvertretung nach Parteien, so fehlerhaft sie an sich, für unsere Zeit die angemessenere sind. — Man darf wohl fragen: Repräsentiren unsere Kammern die vorhandenen Parteien überhaupt, oder doch in genügender Stärke? — werden sich die Parteien einer Entscheidung unterwerfen, welche nicht die übrige, nicht in ihrem Sinn ist? Sollten nicht in einer ständischen Vertretung, nämlich in einer Vertretung der wirklich vorhandenen Stände, die Parteien sich nebenfalls geltend machen können? — Würde nicht in einer solchen die wirkliche Stärke oder die Ohnmacht der Parteien vielleicht deutlicher erkennbar sein als in dem naturwidrigen Kammerwesen? — Der Gedanke giebt offenbar viel zu denken.

³²⁾ Eine Schilderung der landschaftlichen Verfassung Schlesiens ist im Anhange beigelegt.

Wer sich ein Bild einer alle Stände vertretenden Staatsverfassung machen will, von den jetzigen Schablonen natürlich gänzlich abweichend, der lese: Entwurf einer, auf Berufsclassen gegründeten Staatsverfassung für Mecklenburg, Berlin 1850, Verlag von C. G. Brandis.

³³⁾ Es erklärt sich aus diesem Umstande die seltsame Erscheinung, daß man in die Kammern, die doch eine Volksvertretung sein sollen, stets so viele Beamte wählt. Man traut ihnen in der Regel mehr Kenntniß zu als Nicht-Beamten. Uebrigens pflegen die Beamten, beschäftigt mit den dringenden Obliegenheiten ihres Berufs, nicht einmal in der Wissenschaft fortzuschreiten. So scheint z. B. unsern Kammerbeamten das Bevölkerungsgesetz des Malthus ganz unbekannt geblieben zu sein; in so weit man nach den eigenthümlichen Gesetzen über Niederlassungen, Majorate, Erbfolge u. s. w. schließen darf.

³⁴⁾ Richelieus Testament. Die berühmten Führer der conservativen Partei in unsern Kammern haben ihre politischen Grundsätze aus ihren juridischen Studien und ihrer juridischen Praxis wahrlich nicht erworben.

³⁵⁾ Die Wahl unserer Friedensrichter erscheint in einem monarchischen Staate als Abnormität. Leute, welche einen Theil der Rechtspflege im Namen des Königs verwalten, können keine Volksbeamte sein.

³⁶⁾ Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens von B. Freiherrn von Vinke (nicht dem Kammerredner) 2. Auflage S. 10 bis 46.

³⁷⁾ Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch absolute Fürsten Verschwender wären. Aber der Constitutionalismus ist es immer.

³⁸⁾ Ueber einen Tumult in Neurode am 1. Mai 1847 erfolgte die endliche Entscheidung im Februar 1852. Ueber den großen Aufruhr in Hausdorf vom 25. Juni 1849 erfolgte sie im vergangenen Monat!

³⁹⁾ Zur Lösung der socialen Frage, Berlin bei Brandis.

⁴⁰⁾ Mit Ausnahme der Maßregeln gegen die Presse. Wer eine so große That unternimmt wie Louis Napoleon, der muß es nicht scheuen, sich deshalb öffentlich tadeln zu lassen; um so mehr, als sich die heimliche Beurtheilung auf keine Weise verhindern läßt. Die Regierungen vergessen stets, daß sie mit der schlechten Presse auch die gute tödten, und daß sie die conservative Partei noch lauer machen, als sie ohnehin stets ist, sobald sie ihr die Nothwendigkeit nehmen, die Regierung zu vertheidigen. Die schwersten Revolutionen, welche die Staaten Europas heimgesucht haben, sind stets in Ländern ausgebrochen, wo die strengste Censur herrscht, ja sie sind nach Verhältnis dieser Censur heftiger oder milder gewesen. Nie und nirgends aber ist eine Revolution in Folge einer zügellosen Presse entstanden. Ja die conservative Partei hat sich überall einer zügellosen Presse gegenüber gebildet. So ist das Muster eines politischen Blattes, die N. P. Z., recht eigentlich eine Schöpfung der zügellosesten Presse. In ruhiger Zeit beseitigt auch die schwächste Regierung die Nachtheile einer zügellosen Presse mit Leichtigkeit. In Stürmen

dagegen hält keine Regierung die Presse im Zügel. Sie wüthet dann gegen die gänzlich wehrlose Ordnung mit verdoppelter Wuth.

⁴¹⁾ Schreiber dieses hegt für die Landschaft kein Vorurtheil, hat auch am wenigsten Ursach, ein solches zu hegen; eher hätte er die stärksten Veranlassungen zu entgegengesetzten Empfindungen.

Wenn er also im Interesse des Vaterlandes und dieser Schrift, welche ja für das Vaterland geschrieben ist, die Landschaftliche Verfassung lobt, so möge der Leser das Lob nicht einer vorgefaßten Meinung, sondern lediglich dem Werth der Sache selbst beimessen.

⁴²⁾ Wären Carln I. von England die Steuern in Kreisversammlungen bewilligt worden, so würden diese stets loyal das Nöthige dargeboten haben. Der König wäre der Nothwendigkeit überhoben gewesen, die Erhebung der nothwendigsten Staatseinnahmen durch ungesetzliche Mittel zu bewirken. Auch hätten die Kreisversammlungen gewiß nicht Truppen gegen den König geworben. Hätten in der französischen Revolution Kreisversammlungen abgestimmt, so hätten diese nimmermehr den Staat umgestürzt und den unglücklichen König aufs Schaffot geschickt. Die Gründe liegen auf der Hand.

⁴³⁾ Im Jahre 1846 haben Abänderungen des Wahlmodus im constitutionellen Sinne Statt gefunden, die ich übergehe.

⁴⁴⁾ Früher wurden die Taren den Kreisversammlungen vorgelegt. Es ist kein Fehler, daß dieses abgekommen.

⁴⁵⁾ In der Mark besteht der Engere Ausschuß aus Abgeordneten, welche nicht landschaftliche Beamte sind. Die Controlle ist dadurch schärfer.

⁴⁶⁾ Es ist Streit darüber, ob der Engere Ausschuß auch dann Taren zu reformiren befugt sei, wenn eine unrichtige Anwendung der Targrundsätze nicht behauptet wird.

D r u c k f e h l e r.

Pag. 32, Zeile 12 von unten soll heißen: Es ist überflüssig zc., statt: Es ist nicht überflüssig zc.

Pag. 37, Zeile 7 von oben soll heißen: Die Kreis- und Fürstenthumstage zc.

Pag. 39, Zeile 1 und 2 von oben gehört nach unten hinter die letzte Zeile auf derselben Seite.



Pfeil, Ludwig <<von>>,

Das Wesen des modernen Constitutionalismus und seine Consequenzen

Berlin 1852

J.publ.g. 585 c

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560704-0